



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Wegleitung über Versicherungsausweis und individuelles Konto (WL VA/IK)

Gültig ab 1. Januar 2010

Stand 1. Januar 2017

318.106.02 d WL VA/IK

01.17

Vorwort

Die vorliegende Fassung ist eine Neuauflage und tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Version gültig ab 1. Juli 2008.

Wesentliche Anpassungen gegenüber der bisherigen Version wurden notwendig aufgrund der Harmonisierung mit den Personenregistern des Bundes (Infostar, ZEMIS, Vera, Ordipro) und den Registern der Einwohnerkontrollen resp. der Schaffung der UPI-Funktionalität des zentralen Versichertenregisters der AHV.

Vorbemerkungen zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 2012

Der vorliegende Nachtrag trägt den Anpassungen Rechnung, die zufolge Inkrafttretens am 01. Januar 2012 der Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) (Verbesserung der Durchführung) nötig werden.

Diese betreffen im zweiten Teil IK die Kapitel 3 IK-Eintragungen (Realisierungsprinzip, Streichung Lidlöhne) und 6 Splitting im Scheidungsfall.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/12 gekennzeichnet.

Vorbemerkungen zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2014

Publiziert im Juni 2013

Im Zuge der Einführung des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA) wurde ein Datenabgleich zwischen der AHV und der Arbeitslosenversicherung (ALV) als Kontrollmassnahme eingeführt. Mit diesem Abgleich lassen sich ungerechtfertigte Bezüge relativ zuverlässig feststellen.

Ab 2014 sind die Ausgleichskassen verpflichtet, ihre Daten, welche die Basis für die IK-Eintragungen bilden, mindestens monatlich zu melden. Die erste Übertragung der massgebenden, geprüften und eingetragenen IK-Daten erfolgt erstmals spätestens per 31. März 2014. Im Anschluss daran werden die weiteren IK-Daten an jedem Monatsende übermittelt. Das letzte Meldedatum für alle IK-Eintragungen eines Jahres bleibt, wie bis anhin, der 30. November.

Aus diesem Grund wird unten stehende Randziffer per 1.1.2014 wie folgt angepasst:

2104 Die IK-Eintragungen eines Jahres werden mindestens
1/14 monatlich gemeldet. Das erste Mal spätestens Ende März, nachfolgende Eintragungen werden am Ende eines jeden Monats übermittelt. Alle Eintragungen eines Jahres sind der ZAS jährlich bis spätestens 30. November gemäss Ziffer 3 der Technischen Weisungen zu melden. Jede Eintragung ist nur ein einziges Mal zu melden.

Vorbemerkungen zum Nachtrag 3, gültig ab 1. Januar 2016

Mit dem vorliegenden Nachtrag sind die Ziffern 2306, 2314 und 2328 ergänzt.

Für die Beitragsart 7 (nicht rentenbildende Einkommen) muss zwingend ein Sonderfallcode durch die Ausgleichskassen der ZAS übermittelt werden, der Auskunft über den Erwerbsstatus der Person gibt. Um eine korrekte und verbesserte Codierung zu ermöglichen, wird ab 1. Januar 2016 für Beiträge von Nichterwerbstätigen der Beitragsart 7 den Sonderfallcode 4 verwendet (Sonderfallcode 2, 3 stehen für die Einkommen aus selbstständiger bzw. unselbstständiger Erwerbsarbeit zur Verfügung). Die Anpassung des Sonderfallcode ist für die Arbeit mit den IK-Daten und die Analyse des Übergangs von Erwerbsarbeit in den Ruhestand entscheidend und wichtig.

Mit Einführung von Artikel 30^{ter} Absatz. 3 und 4 AHVG per 1. Januar 2012 wurde geregelt, in welchem Jahr Einkommen im individuellen Konto (IK) einzutragen sind. Die IK-Eintragung von Einkommen, das nachträglich für eine Zeitdauer **von mehr als einem Jahr** ausgerichtet wird, wurde nicht explizit geregelt. Mit dem vorliegenden Nachtrag wird Ziffer 2328 ergänzt, um das Verfahren in diesem Fall zu klären.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/16 gekennzeichnet.

Vorbemerkungen zum Nachtrag 4, gültig ab 1. Juni 2016

Am 8. Dezember 2015 hat die Bundesversammlung die Motion Niederberger (14.3728) angenommen. Die Motion hat zum Ziel, die Pflicht der monatlichen Anmeldung neuer Arbeitnehmender abzuschaffen, um den administrativen Aufwand für Unternehmen zu verringern.

Ab dem 1. Juni 2016 ist Art. 136 AHVV, SR 831.101, nicht mehr gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind die Arbeitgeber nicht mehr verpflichtet, die neuen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer innerhalb eines Monats anzumelden, und es wird kein Versicherungsnachweis mehr erstellt. Die alten Versicherungsnachweise müssen nicht aufbewahrt werden.

Neu melden die Arbeitgeber die neuen Arbeitnehmenden, die bereits über eine AHV-Nummer verfügen, jährlich bei der Einreichung der individuellen Beitragsabrechnung. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die noch keine AHV-Nummer haben, werden umgehend bei der Ausgleichskasse gemeldet, damit sie eine entsprechende Nummer erhalten.

Der Arbeitgeber identifiziert alle beitragspflichtigen Personen bei deren Stellenantritt, um die individuelle Beitragsabrechnung vorschriftsgemäss erstellen zu können. Für den Fall, dass ein Arbeitgeber die Identifikationspflicht nicht erfüllt, wurden Massnahmen wie Mahnungen oder Ordnungsbussen definiert.

Diese Änderungen betreffen im ersten Teil das Kapitel 4 „VA bei Änderung der Erwerbstätigkeit oder der Kassenzugehörigkeit“. Darüber hinaus wird der Anhang 7 „Vorgaben für die Erstellung der Versicherungsnachweise“ gelöscht und die Anhänge 1 und 9 werden geändert.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 6/16 gekennzeichnet.

Vorbemerkungen zum Nachtrag 5, gültig ab 1. Januar 2017

Per 1. Januar 2016 wurde die Randziffer 1060.1 in die Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO (WSN) aufgenommen. Sie präzisiert, dass im Falle von Liquidationsgewinnen, die nach Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit erzielt werden, die beitragspflichtige Person im Jahr, in dem das Einkommen realisiert wird, bzw. im Jahr der steuerlichen Veranlagung als selbstständigerwerbend erfasst wird.

Die Randziffer 2355.1 wird in die WL VA/IK aufgenommen. Sie legt fest, wie Liquidationsgewinne, die nach Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit erzielt werden, im individuellen Konto der versicherten Person einzutragen sind.

Die Randziffer 2355.1 lautet wie folgt:

3.3.9 Nach Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit erzielter Liquidationsgewinn

2355. Ein Kapitalgewinn, der in den Folgejahren nach Aufgabe der
1 selbstständigen Erwerbstätigkeit erzielt wird, wird im Jahr, für
1/17 welches das Einkommen von den Steuerbehörden veranlagt
wird, in das individuelle Konto der versicherten Person eingetragen (vgl. Rz 1060.1 WSN). Da es sich um ein Steuerjahr ohne tatsächliche Arbeitsleistung handelt, wird anstelle der entsprechenden Monatszahl zu Beginn und Ende der Beitragsdauer die Zahl 66 eingesetzt (vgl. Rz 2319 D VA/IK).

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen und Begriffe.....	13
1. Teil: Versichertennummer und Versicherungsausweis (VA).....	15
1. Grundsatz	15
1.1 Die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG)	16
2. Versichertennummer	16
2.1 Format der Versichertennummer	16
2.2 Bildung von eigenen Versichertennummern.....	17
2.3 Verwendung der Versichertennummer	17
3. Erstellung des Versicherungsausweises (VA)	17
3.1 Allgemeines	17
3.2 Anmeldung für einen VA	18
3.3 Erstellen des VA	19
3.4 Angaben auf dem VA.....	20
3.5 Überprüfung des neuen VA.....	20
3.6 Abgabe des VA.....	20
4. Identifikation von Arbeitnehmenden und VA bei Änderung der Erwerbstätigkeit oder der Kassenzugehörigkeit.....	21
4.1 Allgemeines	21
4.2 Stellenwechsel der Arbeitnehmer.....	21
4.3 Aufnahme einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit	22
4.4 Kassenwechsel der Beitragspflichtigen	22
5. VA im Leistungsfall.....	23
5.1 Bereitstellung des VA.....	23
5.1.1 Versicherte, deren Erwerbseinkommen oder Beitragszeiten anzurechnen sind	23
5.1.2 Versicherte, deren Erwerbseinkommen nicht anzurechnen sind.....	23
5.1.3 Sonderfall.....	24
5.2 Abgabe des VA.....	24
5.2.1 Versicherte, für die kein ZIK durchgeführt wurde ..	24
5.2.2 Bei Rückvergütung oder Überweisung der Beiträge von ausländischen Personen und Staatenlosen.....	24

6. Zuteilung der Versichertennummer ausserhalb der AHV/IV ...	24
2. Teil: Individuelles Konto (IK)	26
1. Führung der IK	26
1.1 Allgemeines	26
1.2 Meldung der IK-Eintragungen an die ZAS	26
1.3 IK-Ergänzungsanzeige	27
1.4 Periodische Abstimmung des IK-Bestandes mit dem zentralen Versichertenregister der ZAS	27
2. Eröffnung der IK	28
2.1 Allgemeines	28
2.2 Verfahren	29
2.3 Erstellung eines behelfsmässigen Kontos	30
3. IK-Eintragungen.....	30
3.1 Allgemeines	30
3.2 Eintragungen im Normalfall	32
3.2.1 Abrechnungsnummer	32
3.2.2 Schlüsselzahl	33
3.2.2.1 Grundsatz	33
3.2.2.2 Schlüsselzahl für die Beitragsart	33
3.2.2.3 Schlüsselzahl für Minus- und Stornoeintragungen.....	34
3.2.3 Beitragsdauer.....	35
3.2.4 Beitragsjahr.....	36
3.2.4.1 Grundsätze	36
3.2.4.2 Nachträgliche Lohnzahlungen	37
3.2.5 Einkommen	37
3.2.5.1 Grundsätze	37
3.2.5.2 Einkommen der Arbeitnehmer.....	38
3.2.5.3 Einkommen der Selbständigerwerbenden und ANOBAG...	39
3.2.5.4 Einkommen der Nichterwerbstätigen.....	40
3.3 Eintragungen in Spezialfällen.....	41
3.3.1 Mehrere Eintragungen	41
3.3.2 Lohnperioden, die über das Kalenderjahr hinausreichen.....	41
3.3.3 Herabgesetzte Beiträge	42
3.3.4 Erlassene Beiträge.....	42
3.3.5 Abgeschriebene Beiträge	42

3.3.6	Nachzahlung oder Verrechnung von Beiträgen, die als uneinbringlich abgeschrieben worden sind	43
3.3.7	Anrechnung von Beiträgen aus einer Erwerbstätigkeit bei Nichterwerbstätigen	44
3.3.8	Eintragungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers	44
3.3.9	Nach Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit erzielter Liquidationsgewinn	45
3.4	aufgehoben	45
3.5	Rückforderung von beitragspflichtigen Leistungen	45
3.6	Eintragung von Betreuungsgutschriften	45
3.7	Plausibilitätskontrollen	46
4.	Korrektur von IK-Eintragungen	47
4.1	Erhöhung des Einkommens	47
4.2	Verminderung des Einkommens	47
4.2.1	Bei unveränderter Beitragsdauer	47
4.2.2	Bei gleichzeitiger Veränderung der Beitragsdauer	47
4.3	Übrige Korrekturen	48
4.4	Korrekturen nach dem ZIK	48
5.	Auszüge aus dem IK	49
5.1	IK-Auszug zuhanden der Versicherten	49
5.1.1	Anspruch der Versicherten	49
5.1.2	Abgabe	49
5.1.3	Gestaltung und Inhalt	49
5.1.4	Behandlung von Berichtigungsbegehren	51
5.2	Zusammenruf von IK-Auszügen zuhanden der Versicherten; Kontoüberblick	52
5.3	Zusammenruf von IK-Kopien zuhanden der AK	52
5.4	Zusammenruf von IK-Kopien für die Meldung von schweizerischen Beitragszeiten im Rahmen der Abkommen	53
5.5	Übersicht der IK-führenden Ausgleichskassen zuhanden der Versicherten	53
6.	Splitting im Scheidungsfall	54
6.1	Splitting-Auftrag	54
6.2	Vornahme der Einkommensteilung	55
6.3	Nachträgliche IK-Eintragungen	56
7.	Zusammenruf der IK (ZIK)	56

7.1 Allgemeines	56
7.2 Auftrag für den ZIK.....	57
7.3 Bestätigung des ZIK.....	57
7.4 Auftrag für den Abschluss und die Übermittlung des IK ..	58
7.5 Abschluss und Übermittlung des IK.....	58
7.6 Eintragungen und Korrekturen nach einem ZIK	59
7.7 Rückgängigmachung des ZIK	60
8. Veränderung und Löschung gespeicherter Daten	60
3. Teil: Meldeverfahren mit der ZAS	62
1. Meldungen der AK an die ZAS	62
1.1 Grundsätze	62
1.2 Form der Meldung.....	63
1.3 Inhalt der Meldung (MZR)	63
2. Rückmeldungen der ZAS	66
3. Richtigstellung von Angaben	67
4. Hängige Meldungen	67
4. Teil: Sicherstellung der IK	69
1. Allgemeines	69
2. Art der Sicherstellung	69
2.1 Jährliche Sicherstellung	69
5. Teil: Inkrafttreten	70
Anhang 1: MZR-Schlüsselzahlen für die Meldungen an die ZAS	71
Anhang 2: Schlüsselzahlen der Staaten.....	74
Anhang 3: Für Korrektur­eintragungen auf den IK in den Jahren 1969–1975 verwendete Schlüsselzahlen.....	75
Anhang 4: Früher verwendete MZR-Schlüsselzahlen	76
Anhang 5: Muster des IK-Auszuges bzw. Kontoüberblicks.	78

Anhang 6: Vorgaben für die Erstellung der Versicherungsausweise	82
Anhang 7: aufgehoben	87
Anhang 8: Kontrollzifferprüfung	88
Anhang 9: Tabelle der an die ZAS zu meldenden Angaben.	89

Abkürzungen und Begriffe

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVNr.	AHV-Nummer (11-stellig)
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AK	Ausgleichskasse
ALV	Arbeitslosenversicherung
ANOBAG	Arbeitnehmer/innen ohne beitragspflichtige Arbeitgeber/innen
ATSG	Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
EO	Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz
graue Karte	bisheriger Versicherungsausweis
IK	Individuelles Konto (früher IBK: Individuelles Beitragskonto)
IV	Invalidenversicherung
MZR	Meldung an das zentrale Register
PartG	Partnerschaftsgesetz
Rz	Randziffer
SAK	Schweizerische Ausgleichskasse
Seco	Staatssekretariat für Wirtschaft

TW	Technische Weisungen für den Datenaustausch mit der ZAS im EDV-Verfahren (Dok. 318.106.04)
TW XML	Technische Weisungen für den Datenaustausch in XML mit der ZAS
VA	Versicherungsausweis (Kreditkartenformat)
VNr.	Versichertennummer (13-stellig)
Vo 574/72	Verordnung (EG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (SR 0.831.109.268.11)
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
ZIK	Zusammenruf der IK

1. Teil: Versichertennummer und Versicherungsausweis (VA)

1. Grundsatz

- 1101 Jeder Versicherte erhält eine Versichertennummer zugeteilt, welche während seines ganzen Lebens nicht wechselt. Folgende Ausnahmen sind möglich:
Im Versichertenregister sind zwei Personen aus Versehen mit der 11-stelligen AHV-Nummer verkettet gewesen und haben somit beide die gleiche neue Versichertennummer erhalten. Die Versichertennummer wird annulliert und beide Personen erhalten eine neue Versichertennummer. Eine Identifikation der Personen mit der annullierten Versichertennummer ist nicht mehr möglich.
Eine versicherte Person hat zwei AHV-Nummern, welche im Versichertenregister nicht verkettet waren. In solchen Fällen wird nur eine Versichertennummer als aktive Identifikation beibehalten. Eine Suche im Versichertenregister mit der/den anderen Nummer führt auf die aktive Versichertennummer.
- 1102 Die Versichertennummer wird ausschliesslich durch die ZAS (ohne VA) vergeben. Der Versicherungsausweis (VA) wird ausschliesslich durch eine Ausgleichskasse oder eine IV-Stelle aufgrund einer Meldung (MZR) erstellt (vgl. Rz 1312). Eine Versichertennummer wird zugeteilt
- bei der Geburt durch die Meldung des zentralen Zivilstandsregisters (Infostar);
 - bei Personen, die nicht in der Schweiz geboren sind durch die Meldung des zentralen Ausländer- und Asylregisters (ZEMIS);
 - auf Begehren einer weiteren Stelle, welche zur systematischen Verwendung der Versichertennummer berechtigt ist;
 - durch die Anmeldung der Ausgleichskasse.
- 1103 Seit dem 1.1.2009 wird keine 11-stellige AHV-Nummer mehr zugeteilt.
- 1104 Seit dem 1.7.2008 wird der neue VA (Kreditkartenformat) abgegeben. Näheres vgl. Rz 1301 ff.

- 1105 Alte Versicherungsausweise (graue Karte) sind grundsätzlich den Versicherten mit der Aufforderung, diese aufzubewahren zurückzugeben. Sie dürfen auf keinen Fall vernichtet werden.

1.1 Die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG)

- 1106 Die Grundlage für die Regelung der rechtlichen Situation gleichgeschlechtlicher Paare ist neu im Partnerschaftsgesetz zu finden. Zwei Personen gleichen Geschlechts können ihre Partnerschaft eintragen lassen.
- 1107 Das Partnerschaftsgesetz wirkt sich auch in den Sozialversicherungen aus: Nach dem neuen [Artikel 13a ATSG](#) ist eine eingetragene Partnerschaft, solange sie dauert, im Sozialversicherungsrecht einer Ehe gleichgestellt. Stirbt eine Partnerin oder ein Partner, so hat die überlebende Person die gleichen Rechtsansprüche gegenüber der AHV wie ein Witwer, selbst wenn es sich um eine Frau handelt. Schliesslich ist die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft der Ehescheidung gleichgestellt.
- 1108 Das Partnerschaftsgesetz wirkt sich nicht auf die Namensgebung aus. Die Partnerinnen, resp. die Partner behalten ihren Familiennamen.

2. Versichertennummer

2.1 Format der Versichertennummer

- 1201 Die Versichertennummer setzt sich zusammen aus
- | | |
|--|----------------|
| | <i>Stellen</i> |
| – dem Code für das Ausgabeland Schweiz (756) | 1–3 |
| – einer 9-stelligen Zufallszahl | 4–12 |
| – einer Prüfziffer | 13 |

Sie wird wie folgt dargestellt: 756.3047.5009.62

- 1202 Die *Prüfziffer* wird nach der Formel gemäss Anhang 8 gebildet.

2.2 Bildung von eigenen Versichertennummern

- 1203 Die Bildung von eigenen (andere als durch die ZAS vergebene) Versichertennummern ist nicht möglich und untersagt.

2.3 Verwendung der Versichertennummer

- 1204 Die Ausgleichskassen können die Versichertennummern in allen ihnen durch Gesetz zugewiesenen oder übertragenen Aufgaben systematisch verwenden. Bei der ausschliesslichen Verwendung im Bereich von übertragenen Arbeiten (z.B. Familienzulagen) ist darauf zu achten, dass keine Versicherungsausweise erstellt werden dürfen.

3. Erstellung des Versicherungsausweises (VA)

3.1 Allgemeines

- 1301 Die Versicherten erhalten einen VA
- bei Beginn der Beitragspflicht oder
 - bei der Anmeldung für eine Leistung der AHV oder IV
- Die Zuständigkeiten richten sich nach Rz 1312
- 1302 Einen neuen VA erhalten auch Versicherte,
- deren Personalien geändert haben oder zu berichtigen sind (Rz 1303 und 1304);
 - die ihren VA verloren haben;
 - deren VA unansehnlich geworden ist.
 - deren Versichertennummer annulliert wurde (Rz 1101).
- 1303 Unter Änderung oder Berichtigung der Personalien sind zu verstehen:
- die Änderung oder Berichtigung der Namensangaben;
 - die Berichtigung des Geburtsdatums.

- 1304 Eine Änderung oder Berichtigung liegt auch vor, wenn
- der durch ein eherechtliches Ereignis erworbene Familienname zwar gleich lautet wie der vor diesem Ereignis geführte Familienname, die Namensangaben auf dem VA jedoch berührt werden;
 - das genaue Geburtsdatum nachträglich ermittelt wird.
- 1305 In den Fällen nach Rz 1307–1409 kann der Arbeitgeber die Anmeldungen und Änderungen im Zusammenhang mit dem VA in einem geschützten Bereich im Internet elektronisch abwickeln.
- 1306 Ein neuer Versicherungsausweis wird auf Verlangen der versicherten Person ausgestellt.

3.2 Anmeldung für einen VA

- 1307 Zum Bezug des VA füllen die Versicherten eine Anmeldung ([Formular 318.260](#)) aus. Wenn bekannt, können sie ihre AHV-Versichertennummer bereits angeben. Ihre Angaben sind durch den Arbeitgeber anhand amtlicher Ausweispapiere oder durch die AK in geeigneter Weise zu überprüfen. Unrichtige, unvollständige und unklare Angaben in der Anmeldung sind zu berichtigen oder zu ergänzen. Dabei ist zu beachten, dass die Vornamen gemäss amtlicher Schreibweise anzugeben sind und dass bei mehreren Namen oder Vornamen deren Reihenfolge in den amtlichen Ausweispapieren massgebend ist. Vorbehalten bleibt Rz 3111. Die Anmeldung für einen VA kann durch den Arbeitgeber auf elektronische Weise erfolgen. In diesem Fall erhält der Arbeitgeber von der Ausgleichskasse eine Empfangsbestätigung.
- 1308 Die AK können eigene Anmeldeformulare verwenden. Diese haben mindestens die Angaben gemäss den Ziffern 1–15 des amtlichen Formulars sowie den Prüfungsvermerk zu enthalten.
- 1309 Wird eine Anmeldung für eine Leistung der AHV oder IV eingereicht und ist die Erstellung eines VA erforderlich, so dient diese als Anmeldung im Sinne von Rz 1305. Die Personalien

sind anhand der mit dieser Anmeldung beizubringenden amtlichen Ausweispapiere zu überprüfen.

- 1310 Auf die Einreichung einer Anmeldung kann verzichtet werden, wenn
- ein VA zu ersetzen ist, ohne dass die Personalien ändern;
 - ein alter VA (graue Karte) durch einen neuen VA zu ersetzen ist;
 - die AK von sich aus eine frühere Meldung an die ZAS berichtet;
 - nur die Personalien einer rentenberechtigten Person zu berichtigen sind und der AK für die Überprüfung der Angaben amtliche Ausweispapiere zur Verfügung stehen.
- 1311 Noch vorhandene graue Versicherungskarten sind wenn möglich einzufordern. Sie sind nach Erstellung des neuen VA den Versicherten zur Aufbewahrung zurück zu geben.

3.3 Erstellen des VA

- 1312 Die für die Erstellung des VA erforderlichen Vorkehrungen trifft diejenige AK, die für den Beitragsbezug, für die Zusprache einer Leistung der AHV, IV oder EO – allenfalls in Verbindung mit einem IV-Organ – oder für den Eintrag der Betreuungsgutschrift zuständig ist oder für die Bedürfnisse der ALV, des Zivildienstes, des Zivilschutzes oder von „Jugend + Sport“ angesprochen wird.
- 1313 Der VA wird von der AK und IV-Stelle erstellt. Für das Meldeverfahren gelten die Rz 3101 ff.
- 1314 Liegen mehrere VA mit unterschiedlichen Versichertennummern vor so hat die AK eine Kopie eines amtlichen Ausweises zu beschaffen und diesen mit einer Begleitnotiz der ZAS zu übermitteln. Für die Adressierung gilt Rz 3402.
- 1315 Für die Erstellung des VA ist das offizielle Formularset bestehend aus VA sowie Trägerblatt zu verwenden. Dieses ist bei der Informationsstelle AHV/IV zu beziehen. Beim Bedrucken sind die inhaltlichen Vorgaben gemäss Anhang 6 zwingend

einzuhalten. Zusätzliche, ausgleichskassenspezifische Angaben oder Abweichungen von den vorgegebenen Texten sind nicht zugelassen.

Das Bedrucken des Formularsets richtet sich nach den Vorgaben gemäss Anhang 6.

3.4 Angaben auf dem VA

1316 Der VA enthält folgende Angaben:

- Namen;
- Vornamen;
- Geburtsdatum;
- Versichertennummer.

1317 Auf dem Trägerblatt ist je nach Grund für die Ausstellung des VA ein entsprechender Formtext anzubringen. Die entsprechenden Vorgaben sind im Anhang 6 abschliessend aufgeführt und sind unverändert zu übernehmen.

3.5 Überprüfung des neuen VA

1318 Nach dem Druck des neuen VA hat die AK zu prüfen, ob die aufgeführten Personalien stimmen. Erfolgte die Meldung elektronisch, hat der Arbeitgeber den bisherigen alten VA (graue Karte) dem Arbeitnehmenden zur Aufbewahrung zurück zu geben. Wird ein neuer VA ersetzt, so ist der bisherige zu vernichten.

3.6 Abgabe des VA

1319 Der VA ist den Versicherten auf dem offiziellen Trägerblatt abzugeben.

1320 Unzustellbare VA sind zu vernichten.

4. Identifikation von Arbeitnehmenden und VA bei Änderung der Erwerbstätigkeit oder der Kassenzugehörigkeit

4.1 Allgemeines

- 1401 Als Änderung der Erwerbstätigkeit oder der Kassenzugehörigkeit gelten
- Stellenwechsel der Arbeitnehmer;
 - Aufnahme einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit;
 - Kassenwechsel der Beitragspflichtigen.
- Dem Stellenwechsel gleichgestellt ist der Beginn der Beitragspflicht der Versicherten, die bereits einen VA besitzen.
- 1402 Da auch für weiterhin erwerbstätige Personen im Rentenalter IK geführt werden, beziehen sich die nachstehenden Vorschriften auch auf diese Beitragspflichtigen.

4.2 Stellenwechsel der Arbeitnehmer

- 1403 Die Versicherten haben bei der Arbeitsaufnahme den VA ihrem neuen Arbeitgeber unverzüglich vorzuweisen.
- 1404 Der Arbeitgeber identifiziert alle beitragspflichtigen Personen
6/16 bei deren Stellenantritt. Dazu erhebt er alle Daten, die für das vorschriftsgemässe Erstellen der individuellen Beitragsabrechnung nötig sind (Art. 51 Abs. 3 AHVG und Art. 143 Abs. 2 AHVV).
- 1405 Für die Identifikation der versicherten Person müssen fol-
6/16 gende Angaben erhoben werden:
- Name;
 - Vorname;
 - Geburtsdatum;
 - AHV-Nummer.
- 1406 Sind nicht alle Angaben bekannt, übermittelt der Arbeitgeber
6/16 seiner Kasse unverzüglich das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular 318.260 «Anmeldung für einen Versicherungsausweis».

- 1407 6/16 Wenn die Ausgleichskasse bei der Einreichung der individuellen Beitragsabrechnung (Art. 36 AHVV) feststellt, dass der Arbeitgeber seiner Identifikationspflicht nicht nachgekommen ist, fordert sie ihn auf, die fehlenden Angaben innert 30 Tagen nachzuliefern.
- 1408 6/16 Wenn der Arbeitgeber die Angaben nicht innerhalb der festgesetzten Frist liefert, wird er von der Kasse schriftlich gemahnt (Art. 205 AHVV und WBB 2169 ff.). Die Mahnung wird umgehend verschickt, jedoch spätestens 40 Tage nachdem die Ausgleichskasse den Arbeitgeber dazu aufgefordert hat, die fehlenden Angaben zu liefern.
1408. 1 6/16 Wenn der Arbeitgeber trotz Mahnung die fehlenden Angaben immer noch nicht liefert und die Kasse Eintragungen in einem behelfsmässigen Konto vornehmen muss (Rz 2213 bis 2215), wird der Arbeitgeber mit einer Ordnungsbusse belegt (Art. 91 Abs. 1 AHVG und WBB 9013 ff.). Die Bussenverfügung erfolgt spätestens 90 Tage nach dem Versand der Mahnung.

4.3 Aufnahme einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit

- 1409 6/16 Nehmen die Versicherten eine zusätzliche unselbständige Erwerbstätigkeit auf, so gelten die Rz 1403–1408.1 sinngemäss.

4.4 Kassenwechsel der Beitragspflichtigen

- 1410 6/16 Beitragspflichtige, die zu einer anderen AK übertreten, haben sich bei der neuen AK anzumelden.

5. VA im Leistungsfall

5.1 Bereitstellung des VA

5.1.1 Versicherte, deren Erwerbseinkommen oder Beitragszeiten anzurechnen sind

- 1501 Vor der Auftragserteilung für den ZIK ist für die Versicherten ein neuer VA zu erstellen, wenn die aufgrund der amtlichen Ausweispapiere überprüften Personalien in der Anmeldung nicht oder nur teilweise mit den Angaben auf dem beigebrachten VA übereinstimmen.
- 1502 Beigebrachte graue Karten sind durch einen neuen VA zu ersetzen und den Versicherten zur Aufbewahrung zurück zu geben.
- 1503 Kann der VA der Versicherten nicht beigebracht werden, so ist – bevor der Auftrag für den ZIK erteilt wird – ein neuer VA mit der MZR-Schlüsselzahl 35 zu beschaffen. Ein solcher wird auch erstellt, wenn die Versicherten verneinen, jemals einen VA erhalten zu haben, oder wenn sie im Versichertenregister noch nicht erfasst sind.

5.1.2 Versicherte, deren Erwerbseinkommen nicht anzurechnen sind

- 1504 Besteht aufgrund der Anmeldung Anspruch auf eine Leistung und besitzen die entsprechenden Personen noch keinen VA, so ist ein solcher mit der MZR-Schlüsselzahl 13 zu beschaffen.
- 1505 Ein neuer VA ist auch zu erstellen, wenn der beigebrachte VA
- mit den Personalien in der Anmeldung nicht oder nur teilweise übereinstimmt;
 - unansehnlich ist;
 - das alte Format hat (graue Karte).

- 1506 Kann ein früher ausgestellter VA nicht beigebracht werden, so ist der neue VA mit der MZR-Schlüsselzahl 35 zu erstellen.

5.1.3 Sonderfall

- 1507 Muss in der Zuwachsmeldung an das zentrale Rentenregister der ZAS als ergänzende Versichertennummer diejenige einer Person angegeben werden, die nie beitragspflichtig oder nie versichert war, so ist ein VA mit der MZR-Schlüsselzahl 35 zu erstellen. Der VA wird zu den Akten gelegt.

5.2 Abgabe des VA

5.2.1 Versicherte, für die kein ZIK durchgeführt wurde

- 1508 Wird lediglich der Anspruch auf eine Waisen- oder Kinderrente oder auf eine Hilflosenentschädigung begründet, so ist der mit der Anmeldung eingereichte oder gemäss Rz 1504 oder 1505 erstellte VA unverändert abzugeben. Beigebrachte graue Karten sind durch einen neuen VA zu ersetzen und den Versicherten zur Aufbewahrung zurück zu geben.

5.2.2 Bei Rückvergütung oder Überweisung der Beiträge von ausländischen Personen und Staatenlosen

- 1509 Sind die Beiträge zurückzuerstatten oder zu überweisen, so sind sämtliche VA zu den Akten zu legen.

6. Zuteilung der Versichertennummer ausserhalb der AHV/IV

- 1601 Für ausserhalb der AHV/IV stehende Organe, welche die Versichertennummer verwenden, regelt die ZAS das Verfahren für die Zuteilung.

- 1602 Die ZAS führt eine Liste, auf welcher die Behörden und Institutionen aufgeführt sind, die die Versichertennummer systematisch verwenden. Die ZAS regelt die Einzelheiten für die periodischen Abgleiche der Versichertennummer und ist für die Publikation der Liste zuständig.

2. Teil: Individuelles Konto (IK)

1. Führung der IK

1.1 Allgemeines

- 2101 Die nachstehenden Weisungen enthalten die allgemeinen Regeln der IK-Führung im EDV-Verfahren. Für den Dateninhalt und den Datenaustausch mit der ZAS sind die Technischen Weisungen massgebend.
- 2102 Die IK-Bestände sind durch im EDV-Verfahren übliche Sicherheitsvorkehrungen vor Verlust, Beeinträchtigung und unbefugten Eingriffen zu schützen. Auch sind die Daten so zu verwalten, dass unbefugten Personen eine Einsichtnahme verwehrt ist.
- 2103 Die jährlichen IK-Eintragungen sind so abzuspeichern, dass sie auf Verlangen jederzeit nach folgenden Kriterien ausgedruckt werden können:
- für bestimmte Personen;
 - je Arbeitgeber;
 - für einen bestimmten Zeitraum;
 - für eine bestimmte Beitragsart.
- Zudem ist die Übereinstimmung der IK-Eintragungen mit der Beitragsbuchhaltung sicherzustellen.

1.2 Meldung der IK-Eintragungen an die ZAS

- 2104 Die IK-Eintragungen eines Jahres werden mindestens
1/14 monatlich gemeldet. Das erste Mal spätestens Ende März, nachfolgende Eintragungen werden am Ende eines jeden Monats übermittelt. Alle Eintragungen eines Jahres sind der ZAS jährlich bis spätestens 30. November gemäss Ziffer 3 der Technischen Weisungen zu melden. Jede Eintragung ist nur ein einziges Mal zu melden.

1.3 IK-Ergänzungsanzeige

- 2105 Mit einer IK-Ergänzungsanzeige werden von der ZAS auch Änderungen des Namens oder des Heimatstaates gemeldet, die im zentralen Versichertenregister vorgenommen wurden. Diese Änderungen sind im Hinblick auf Rz 2106 auch in den kasseneigenen Registern vorzunehmen.

1.4 Periodische Abstimmung des IK-Bestandes mit dem zentralen Versichertenregister der ZAS

- 2106 Die Abstimmung des IK-Bestandes mit dem zentralen Versichertenregister kann beliebig oft vorgenommen werden. Die AK haben sich hierfür mit der ZAS in Verbindung zu setzen. Für die Meldung der Daten ist Ziffer 1.5 im zweiten Teil der Technischen Weisungen massgebend.
- 2107 Fehlt ein bei der AK aktives IK im zentralen Versichertenregister, so ist eine IK-Eröffnung mit der MZR-Schlüsselzahl 63 zu veranlassen.
- 2108 Kann die AK ein von der ZAS gemeldetes IK in ihrem Bestand nicht auffinden oder ist es inaktiv, so übernimmt sie die von der ZAS übermittelten IK-Daten.
- 2109 Die ZAS stellen den Ausgleichskassen monatlich einen Gesamtbestand zum Download zur Verfügung.
- 2110 Die ZAS stellt den Ausgleichskassen täglich ein sog. Änderungsfile zum Download zur Verfügung.
- 2111 Die ZAS regelt sämtliche Details der in Rz 2109 und Rz 2110 erwähnten Dateien.
- 2112 Die Ausgleichskassen haben durch geeignete Nutzung der obigen Möglichkeiten Gewähr dafür zu bieten, dass ihre Angaben periodisch überprüft bzw. aktualisiert werden.

2. Eröffnung der IK

2.1 Allgemeines

- 2201 Die IK-Eröffnung erfolgt
- bei Beginn der Beitragspflicht;
 - bei Stellenwechsel der Arbeitnehmer;
 - bei Aufnahme einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit;
 - bei Kassenwechsel der Beitragspflichtigen;
 - bei Rückgabe des Markenheftes;
 - für den Eintrag einer beitragspflichtigen Leistung;
 - für den Eintrag einer Betreuungsgutschrift;
 - im Rentenfall für die weiterhin beitragspflichtigen Versicherten (Rz 2202);
 - für beitragspflichtige Versicherte im Rentenalter;
 - bei Änderung der Versichertennummer oder aufgrund eines Splitting-Auftrags.
- 2202 Im Rentenfall kann die IK-Eröffnung bzw. Wiedereröffnung entweder unmittelbar beim ZIK
- durch die auftraggebende AK mit der Auftragserteilung für den ZIK (MZR-Schlüsselzahl 85 oder 81 bei nicht mehr rentenbildenden Einkommen);
 - durch die mitbeteiligte AK, gestützt auf den Auftrag für den Abschluss und die Übermittlung des IK (MZR-Schlüsselzahl 65 oder 67 bei nicht mehr rentenbildenden Einkommen);
- veranlasst werden.
- 2203 Für den Eintrag nicht mehr rentenbildender Einkommen erfolgt die IK-Eröffnung für die Zeit nach dem ZIK mit der MZR-Schlüsselzahl 67.
- 2204 Ist im zentralen Versichertenregister eine Beitragsbefreiung vorgemerkt, so wird von der ZAS kein IK eröffnet. In der MZR-Empfangsbestätigung ist eine entsprechende Bemerkung enthalten.
- 2205 Das IK enthält die von der ZAS mit der IK-Eröffnungsermächtigung (Ziff. 1.322 der Technischen Weisungen) übermittelten Daten.

2.2 Verfahren

- 2206 Jede IK-Eröffnung ist der ZAS zu melden. Für das Meldeverfahren gelten die Rz 3101 ff. Bestehen Gründe gegen eine IK-Eröffnung, so werden diese von der ZAS in der MZR-Empfangsbestätigung vermerkt.
- 2207 Die ZAS speichert die IK-Eröffnung im zentralen Versichertenregister und übermittelt der AK als Bestätigung eine IK-Eröffnungsermächtigung.
- 2208 Sowohl bei der erstmaligen IK-Eröffnung als auch bei der Wiedereröffnung des IK nach einem ZIK darf der entsprechende IK-Record nur gestützt auf die von der ZAS übermittelte IK-Eröffnungsermächtigung erstellt bzw. reaktiviert werden. Vorbehalten bleibt Rz 2209.
- 2209 Wird ein IK-Record nach einem ZIK lediglich für die Erstellung eines Nachtrags-IK eröffnet, so entfällt das Meldeverfahren über die ZAS und es darf hierfür keine MZR-Schlüsselzahl verwendet werden.
- 2210 Enthält der VA nicht die aktuellen Daten, so ist mit der IK-Eröffnung gleichzeitig auch ein neuer VA zu erstellen. Für die Meldung an die ZAS ist die MZR-Schlüsselzahl 25 statt 61 zu verwenden. Die Schlüsselzahl 41 wird benützt, wenn eine AK anlässlich der IK-Eröffnung den bisherigen VA gegen einen neuen VA umtauschen möchte.
- 2211 Wurde ein IK mit den MZR-Schlüsselzahlen 21, 25, 41, 43, 46, 61 und 63 eröffnet und ist für die betreffende Person bereits ein ZIK oder ein Splitting-Auftrag erfolgt, so erhält die AK von der ZAS einen entsprechenden Hinweis. Die allenfalls zu treffenden Vorkehren sind in Ziffer 1.322 der Technischen Weisungen geregelt.
- 2212 Aufgrund der Angaben in der MZR-Empfangsbestätigung merkt die AK auf dem von ihr bereits unter der bisherigen Versichertennummer geführten IK als Verweiser die neue Versichertennummer vor.

2.3 Erstellung eines behelfsmässigen Kontos

- 2213 Der ZAS ist keine Meldung zu erstatten, wenn weder die Versichertennummer noch die erforderlichen Personalangaben bekannt sind und diese auch nicht beschafft werden können.
- 2214 Die AK erstellt ein von den IK unterscheidbares behelfsmässiges Konto. Dieses ist deutlich als solches zu bezeichnen und enthält die vorhandenen Personalien der versicherten Person. An Stelle von Einzelkonten kann die AK auch Sammelkonten – allenfalls je Arbeitgeber – führen.
- 2215 Kann später der VA aufgrund einer Anmeldung erstellt werden oder wird er von der versicherten Person beigebracht oder ist die Versichertennummer bekannt, so ist bei der ZAS die IK-Eröffnung zu veranlassen. Nach Übertragung der Aufzeichnungen auf das IK storniert die AK den entsprechenden Eintrag auf dem behelfsmässigen Konto.

3. IK-Eintragungen

3.1 Allgemeines

- 2301 Im Normalfall sind bei jedem einzelnen IK-Eintrag anzugeben:
- Abrechnungsnummer;
 - Schlüsselzahl für die Beitragsart;
 - Beitragsdauer;
 - Beitragsjahr;
 - Massgebendes Einkommen.
- Die besonderen Fälle sind in den Rz 2361, 2362 und 2611 ff. geregelt.
- 2302 Grundlage für die Eintragungen bilden
- die individuellen Beitragsabrechnungen der Arbeitgeber und allfällige Berichte über die Arbeitgeberkontrollen;
 - die in Rechtskraft erwachsenen Beitragsverfügungen für Selbständigerwerbende, Nichterwerbstätige und ANOBAG;

vorbehalten bleibt im Falle eines ZIK die vorläufige Vornahme einer Eintragung aufgrund der geleisteten Beitragszahlungen;

- die Beitragsmarkenhefte;
- die vom Seco über die ZAS jährlich einmal gemeldeten Arbeitslosenentschädigungen;
- die Belege für beitragspflichtige Leistungen.

- 2303 Die Einkommen eines Kalenderjahres sind spätestens bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres auf dem IK einzutragen.
- 2304 Können indessen die persönlichen Beiträge von Selbständig-erwerbenden, Nichterwerbstätigen und ANOBAG mangels Steuermeldungen erst später festgesetzt werden, so sind die Eintragungen spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt vorzunehmen, in welchem die Beitragsverfügungen in Rechtskraft erwachsen sind. Das gleiche gilt sinngemäss auch bei verspäteter Ablieferung der erforderlichen Abrechnungsunterlagen durch den Arbeitgeber und bei der Nachforderung oder Rückzahlung von Beiträgen.
- 2305 Einkommen von Versicherten, deren Versichertennummer nicht ermittelt werden kann, sind einzeln – oder, wenn auch die Namen nicht bekannt sind, gesamthaft je Arbeitgeber – auf das behelfsmässig erstellte Konto bzw. Sammelkonto (Rz 2215) einzutragen. Anstelle der Versichertennummer ist die Anzahl der betroffenen Versicherten anzugeben.
- 2306 Nicht rentenbildende Einkommen (Rz 2307) werden ebenfalls
1/16 auf einem – allenfalls gemäss Rz 2202 oder 2203 eröffneten – IK eingetragen (Schlüsselzahl für die Beitragsart 7). Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und von ANOBAG sind mit dem Sonderfallcode 02, Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit mit dem Sonderfallcode 03 und Einkommen von Nichterwerbstätigen mit dem Sonderfallcode 04 zu kennzeichnen. Der Sonderfallcode 04 wird für alle ab dem 1.1.2016 erfolgten Eintragungen verwendet.

- 2307 Als nicht rentenbildend gelten in der Regel
- die Einkommen des Kalenderjahres, in welchem das Rentenalter erreicht wird (vor und nach Rentenbeginn);
 - die Einkommen von verstorbenen Versicherten im Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles (neue oder mutierte Rente für die Hinterlassenen);
 - die beitragspflichtigen Einkommen von Personen im Rentenalter, einschliesslich der Jahre des Vorbezugs.
- Dagegen sind Einkommen des Jahres, in welchem das Rentenalter erreicht wird, als rentenbildend auf dem IK einzutragen, wenn gemäss den Verwaltungsweisungen (siehe Wegleitung über die Stellung der Ausländer und Staatenlosen in der AHV/IV) die von ausländischen Personen mit Wohnsitz im Ausland bis zum Eintritt des Versicherungsfalles des Alters oder des Todes bezahlten Beiträge zurückzuvergüten sind.

3.2 Eintragungen im Normalfall

3.2.1 Abrechnungsnummer

- 2308 Die Abrechnungsnummer dient der Nummerierung der beitragspflichtigen innerhalb der AK. Sie umfasst im Maximum 11 Stellen und kann unter Vorbehalt von Rz 2309 ff. frei bestimmt werden, muss jedoch für die Meldung der IK-Eintragungen an die ZAS (Rz 2104) 11-stellig und rein numerisch dargestellt sein.
- Für die Eintragung der Ehegatten-Versichertennummer im Splittingfall kann die Ziffernfolge „756“ durch ein Minuszeichen „-“ ersetzt werden. Beim Ausdrucken von IK-Kopien ist dabei sicher zu stellen, dass das Minuszeichen „-“ durch die Ziffernfolge „756“ ersetzt wird.
- 2309 Für den Eintrag der Arbeitslosenentschädigungen (Rz 2302) ist die Abrechnungsnummer wie folgt zusammengesetzt:
- | | |
|--------|--|
| 999999 | = Bezeichnung für die Arbeitslosenversicherung |
| aa | = Nummer der Arbeitslosenkasse |
| bbb | = Nummer der Zahlstelle |

- 2310 Für den Eintrag der beitragspflichtigen IV-Taggelder, welche den Taggeld-Bezügern von der AK direkt ausbezahlt werden, ist als Abrechnungsnummer die 8er-Zahlenreihe (888888888888) zu verwenden.
- 2311 Für den Eintrag der beitragspflichtigen EO-Entschädigungen, die den Dienstleistenden in Armee, Zivildienst und Zivilschutz von der AK direkt ausbezahlt werden, ist als Abrechnungsnummer die 7er-Zahlenreihe (777777777777) zu verwenden. Dies gilt sinngemäss auch für die Mutterschaftsentschädigung, die der anspruchsberechtigten Mutter direkt ausbezahlt wird.
- 2312 Für den Eintrag der beitragspflichtigen Taggelder, welche von der Militärversicherung den Bezüchern direkt ausbezahlt und mit der Eidgenössischen Ausgleichskasse abgerechnet werden, ist als Abrechnungsnummer die 6er-Zahlenreihe (666666666666) zu verwenden.

3.2.2 Schlüsselzahl

3.2.2.1 Grundsatz

- 2313 Die einstellige Schlüsselzahl gibt Aufschluss über die Beitragsart. Ihr wird bei Minus- und Stornoeintragungen eine weitere einstellige Schlüsselzahl vorangestellt, welche die Art der Minus- oder Stornoeintragung bezeichnet.

3.2.2.2 Schlüsselzahl für die Beitragsart

- 2314 Bei jeder Eintragung wird die Beitragsart mit einer der folgenden Schlüsselzahlen aufgezeichnet:
- | | |
|---|-----|
| – Einkommen von freiwillig Versicherten (nur SAK) | = 0 |
| (siehe auch Rz 2361) | |
| – Einkommen von Arbeitnehmern mit beitragspflichtigem Arbeitgeber sowie beitragspflichtige Leistungen | = 1 |
| – Einkommen von ANOBAG | = 2 |

- Einkommen von Selbständigerwerbenden, einschliesslich Kapitalgewinne (ohne selbständigerwerbende Landwirte); = 3
- Einkommen von Nichterwerbstätigen = 4
- Einkommen aus Erwerbstätigkeit, von denen die Beiträge mit Beitragsmarken abgerechnet wurden = 5
- Einkommen von Personen, deren Versicherungsnummer nicht ermittelt werden kann = 6
- Nicht rentenbildende Einkommen (Rz 2307) = 7
- Splittingeintragungen (Rz 2601 ff) = 8
- Einkommen von Selbständigerwerbenden in der Landwirtschaft, einschliesslich Kapitalgewinne = 9

2314. Die unten stehenden Sonderfallcodes sind einzig in Verbindung mit den Schlüsselzahlen 0 und 7 wie folgt anzuwenden:

- 1/16
- nichterwerbstätigen ausländischen Personen und vom Wohnsitzkanton entrichteten Mindestbeitrag (Rz 2345) = 01
 - selbständiger Erwerbstätigkeit und ANOBAG (Rz 2306) = 02
 - unselbständiger Erwerbstätigkeit (Rz 2306) = 03
 - Nichterwerbstätigen (Rz 2306) = 04

3.2.2.3 Schlüsselzahl für Minus- und Stornoeintragungen

2315 Die Art der Minus- oder Stornoeintragung wird wie folgt gekennzeichnet:

- Minuseintragung im Regelfall (Rz 2403–2406) = 1
- Stornierung einer widersprüchlichen Eintragung gemäss Rz 2407
 - wenn ein als Minusbetrag aufgezeichnetes Einkommen durch eine Pluseintragung storniert wird = 8
 - wenn ein als Plusbetrag aufgezeichnetes Einkommen durch eine Minuseintragung storniert wird = 9

Die für Korrektur-eintragungen in den Jahren 1969–1975 verwendeten Schlüsselzahlen sind aus dem Anhang 3 ersichtlich.

3.2.3 Beitragsdauer

- 2316 Die Beitragsdauer entspricht
- 1/12 – bei Arbeitnehmenden in der Regel der Dauer der Erwerbstätigkeit im Kalenderjahr der Lohnauszahlung;
- bei Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und ANOBAG der Dauer innerhalb eines Kalenderjahres, während welcher sie als solche erfasst waren;
- bei beitragspflichtigen Leistungen dem Zeitraum, für welchen die Leistung ausgerichtet wurde. Vorbehalten bleibt Rz 2320.
- 2317 Die Beitragsdauer wird mit den Zahlen derjenigen Monate
- 1/12 eingetragen, in denen die dem aufzuzeichnenden Einkommen entsprechende Beitragsdauer begonnen und geendet hat.
- 2318 Der Monat wird mit den Zahlen 01–12 bezeichnet; Beginn und Ende sind durch einen Bindestrich zu trennen. Bei ganzjähriger Beitragsdauer ist als Beginn die Zahl 01 und als Ende die Zahl 12 anzugeben. Fallen Beginn und Ende der Beitragsdauer auf den gleichen Monat, so wird die entsprechende Monatszahl sowohl für den Beginn als auch für das Ende verwendet.
- 2319 Können die Angaben über Beginn oder Ende der Beitragsdauer bis zur Vornahme der Eintragung nicht beschafft werden oder ist die Beitragsdauer unbestimmt, so wird anstelle der entsprechenden Monatszahl die Zahl 66 eingesetzt. Die Zahl 66 darf nur für beitragspflichtige Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder ohne Wohnsitz in der Schweiz nur bei ausgewiesener Nebenerwerbstätigkeit (z.B. Aushilfspersonal) verwendet werden. Sind weder Beginn noch Ende der Beitragsdauer bekannt, so werden beide Monatszahlen je durch die Zahl 66 ersetzt. Wird nachträglich die tatsächliche Beitragsdauer bekannt, so ist nach Rz 2405 und 2406 vorzugehen.
- 2320 Werden die den Dienstleistenden von der Ausgleichskasse direkt ausbezahlten beitragspflichtigen EO-Entschädigungen

zusammengefasst erst am Jahresende auf den IK eingetragen, so kann für den Beginn und das Ende der Beitragsdauer die Zahl 66 eingesetzt werden.

2321 Bei ausserordentlichen Geldleistungen des Arbeitgebers, wie Abgangsentschädigungen, Vorsorgeleistungen und Abgeltungen eines Konkurrenzverbotes, ist für den Beginn und das Ende der Beitragsdauer die Zahl 66 einzutragen.

2322 aufgehoben
1/12

2323 Die für Korrekturen verwendete Zahl 99 richtet sich nach den Bestimmungen von Rz 2401 ff.

3.2.4 Beitragsjahr

3.2.4.1 Grundsätze

2324 Der Eintrag des beitragspflichtigen Einkommens aus un-
1/12 selbstständiger Erwerbstätigkeit erfolgt vorbehältlich Rz 2328 und 2328.1 unter dem Jahr, in dem das Einkommen ausbezahlt wird (Realisierungsjahr; [Art. 30ter Abs. 3 AHVG](#)).

2324. Die Einkommen der Selbstständigerwerbenden, der
1 ANOBAG und der Nichterwerbstätigen sind unter dem Jahr
1/12 im IK einzutragen, für das die Beiträge festgesetzt werden.

2325 Bei beitragspflichtigen Leistungen ist das Jahr einzutragen, auf welches sich die Leistung bezieht.

2326 Es werden nur die zwei letzten Stellen der Jahreszahl aufgezeichnet.

3.2.4.2 Nachträgliche Lohnzahlungen

2327 aufgehoben
1/12

2328 Ist die oder der Arbeitnehmende im Auszahlungsjahr nicht
1/16 mehr für die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber tätig, hat die Ausgleichskasse das beitragspflichtige Einkommen unter dem Jahr im IK einzutragen, in dem die Tätigkeit, für die die Lohnzahlung bestimmt ist, geleistet wurde (Erwerbsjahr; [Art. 30ter Abs. 3 Bst. a AHVG](#)). Eine nachträgliche Lohnzahlung wird grundsätzlich im IK des letzten Jahres des Arbeitsverhältnisses eingetragen, ausser der Arbeitgeber weist nach, dass die nachträgliche Lohnzahlung für ein bestimmtes Jahr ausgerichtet wird. Weist der Arbeitgeber nach, dass eine nachträgliche Lohnzahlung für mehrere bestimmbare Jahre ausgerichtet wird, ist sie für die IK-Eintragung auf die einzelnen Erwerbsjahre anteilmässig aufzuteilen.

Beispiel : X erhält Mitarbeiteroptionen mit einer dreijährigen Vestingperiode. Das Optionsrecht wird erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgeübt. Das Entgelt von 9'000 Franken wird bei entsprechendem Nachweis auf die drei Jahre der Vestingperiode aufgeteilt und im IK werden pro Jahr je 3'000 Franken eingetragen.

2328. Sind die Voraussetzungen von [Art. 30ter Abs. 3 Bst. b AHVG](#)
1 erfüllt, so trägt die Ausgleichskasse auf schriftliches Gesuch
1/12 der versicherten Person hin das Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit unter dem Erwerbsjahr ein. Das Gesuch kann bis zum Eintritt des Versicherungsfalles gestellt werden. Die Ausgleichskasse entscheidet mit Verfügung ([Art. 140bis Abs. 1 und 2 AHVV](#)).

3.2.5 Einkommen

3.2.5.1 Grundsätze

2329 Es ist das dem geschuldeten Beitrag entsprechende Einkommen aufzuzeichnen.

- 2330 Das Einkommen wird, unter Weglassung der Rappen, auf den Franken genau eingetragen.

3.2.5.2 Einkommen der Arbeitnehmer

- 2331 Das einzutragende Einkommen entspricht dem massgebenden Lohn, von dem der Beitrag geschuldet ist.
- 2332 Einkommen, von denen einem Arbeitnehmer Beiträge abgezogen wurden oder für die ein Nettolohn vereinbart war, werden auch dann im IK eingetragen, wenn die darauf vom Arbeitgeber gesetzlich zu leistenden Beiträge als uneinbringlich abgeschrieben wurden. Der Eintrag des Einkommens ist ausserdem zulässig, wenn ausnahmsweise der Arbeitnehmerbeitrag wegen eines rechtserheblichen Ausfalls des Arbeitgebers direkt vom Arbeitnehmer eingefordert und entrichtet wurde.
Hat ferner ein Arbeitgeber einen durch Nichtabrechnen von Löhnen entstandenen Schaden ersetzt, so werden die entsprechenden Erwerbseinkommen in die IK der Arbeitnehmer eingetragen, auch wenn die Beiträge den Arbeitnehmern nicht abgezogen wurden.
- 2333 Sind die Beiträge mit Beitragsmarken im Markenheft (Formular 318.130) abgerechnet worden, so wird das im IK einzutragende Einkommen aufgrund der Markenwerte für die einzelnen Beitragsperioden wie folgt ermittelt:

Beitragsjahre	Formeln
1948–1959	Markenwert x 25
1960–1968	Markenwert x 20
1969–1972	$\frac{\text{Markenwert} \times 100}{6,4}$
1973–1974	$\frac{\text{Markenwert} \times 100}{9,2}$
1975 ¹	
– 1. Semester	$\frac{\text{Markenwert} \times 100}{9,2}$
– 2. Semester	$\frac{\text{Markenwert} \times 100}{10,2}$
1976–1987	$\frac{\text{Markenwert} \times 100}{10,2}$
ab 1988	$\frac{\text{Markenwert} \times 100}{10,3}$
¹ Ist die Aufteilung auf das 1. und 2. Semester mangels genügender Angaben nicht möglich, so ist die für das 1. Semester massgebende Formel anzuwenden.	

3.2.5.3 Einkommen der Selbständigerwerbenden und ANOBAG

- 2334 Für Selbständigerwerbende und ANOBAG wird das für die Beitragsbemessung massgebende Einkommen gemäss den für das betreffende Jahr gültigen Beitragstabellen ([Dok. 318.114](#)) eingetragen.
Für das Jahr 1975 ist das dem Mindestbeitrag entsprechende Einkommen ausschliesslich nach den ab 1. Januar 1973 bis 30. Juni 1975 gültigen Beitragstabellen zu bestimmen.
2334. In der Schweiz versicherte Arbeitnehmende, die mit ihren
- 1 Arbeitgebenden mit Sitz in einem EU/EFTA-Staat eine

1/12 Vereinbarung nach Art. [109 Vo 574/72](#) abgeschlossen haben, werden wie Unselbstständigerwerbende behandelt (vgl. Rz 2331 ff.).

2335 aufgehoben
1/12

3.2.5.4 Einkommen der Nichterwerbstätigen

2336 Nichterwerbstätigen wird als Einkommen der dem geleisteten Beitrag entsprechende Wert gemäss den für das betreffende Jahr gültigen Beitragstabellen ([Dok. 318.114](#)) eingetragen.

2337 Wurden die Beiträge von nichterwerbstätigen Studierenden mit Beitragsmarken im Markenheft (Form. 318.131) abgerechnet, so sind für das einzelne Kalenderjahr folgende dem Markenwert entsprechende Einkommen einzutragen:

Kalenderjahre	Markenwerte	Jahres-einkommen
	Fr.	Fr.
1948–1959	12 (2 x 6)	300
1960–1968	15 (2 x 7.50)	300
1969–1972	48 (2 x 24)	800
1973–1974	90 (2 x 45)	1 000
1975	95 (1 x 45, 1 x 50)	1 000
1976–1978	100 (2 x 50)	1 000
1979–1981	200	2 000
1982–1985	250	2 500
1986–1987	300	3 000
1988–1989	303	3 000
1990–1991	324	3 208
1992–1995	360	3 564
1996	390	3 861

Enthält das Markenheft für eines der Kalenderjahre 1948–1978 nur eine Beitragsmarke, so wird im IK nur die Hälfte des angegebenen Jahreseinkommens eingetragen. Vorbehalten bleiben im übrigen Rz 2351 und 2353.

3.3 Eintragungen in Spezialfällen

3.3.1 Mehrere Eintragungen

- 2338 Mehrere Eintragungen haben zu erfolgen, wenn die versicherte Person in einem Kalenderjahr
- nicht lückenlos folgende Beitragsperioden beim gleichen Abrechnungspflichtigen aufweist;
 - bei verschiedenen Arbeitgebern tätig war;
 - in verschiedener Eigenschaft, d.h. gemäss Artikel [5](#), [6](#), [8](#) oder [10 AHVG](#) beitragspflichtig war.
- 2339 Die auf die einzelnen Beitragsperioden entfallenden Einkommen werden, sofern sie bekannt sind, bei den entsprechenden Beitragsmonaten eingetragen.
- 2340 Ist nur das Gesamteinkommen für die verschiedenen Beitragsperioden bekannt, so wird bei den der letzten Beitragsperiode vorangehenden Eintragungen je 1 Franken und bei der letzten Eintragung der verbleibende Einkommensbetrag aufgezeichnet.

3.3.2 Lohnperioden, die über das Kalenderjahr hinausreichen

- 2341 1/12 Beginnt die Lohnperiode im Dezember eines Jahres und endet sie im Januar des folgenden Jahres, so ist für den Eintrag der Beitragsdauer und des Beitragsjahres der Januar des zweiten Jahres massgebend. Vorbehalten bleiben die Regeln zur Vermeidung von Beitragslücken (vgl. Rz 2328).
- 2342 1/12 aufgehoben
- 2343 1/12 aufgehoben

3.3.3 Herabgesetzte Beiträge

- 2344 Wurde der Beitrag von Selbständigerwerbenden, ANOBAG oder Nichterwerbstätigen gemäss [Artikel 11 Absatz 1 AHVG](#) herabgesetzt, so wird das für den IK-Eintrag massgebende Einkommen wie folgt bestimmt:

$$\frac{\text{massgebendes Einkommen} \times \text{bezahlter Beitrag}}{\text{geschuldeter Beitrag gemäss Tabelle 318.114}}$$

Sofern der Mindestbeitrag entrichtet wurde, darf das niedrigste Erwerbseinkommen für den IK-Eintrag gemäss den „Beitragstabellen Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige“ ([Form. 318.114](#)) nicht unterschritten werden.

3.3.4 Erlassene Beiträge

- 2345 Wurde der Mindestbeitrag von Selbständigerwerbenden, ANOBAG oder Nichterwerbstätigen gemäss [Artikel 11 Absatz 2 AHVG](#) erlassen und vom Wohnsitzkanton entrichtet, so finden Rz 2334 oder 2336 Anwendung. Bei nichterwerbstätigen ausländischen Personen ist im IK (Feld 20 im Aufzeichnungsrecord 1 gemäss Ziff. 2.2 der Technischen Weisungen) zudem der Sonderfallcode 01 zu setzen.

3.3.5 Abgeschriebene Beiträge

- 2346 Beiträge von Selbständigerwerbenden, ANOBAG und Nichterwerbstätigen sind nur soweit rentenbildend, als sie entrichtet worden sind oder mit Leistungen verrechnet werden können. Müssen Beiträge ganz oder teilweise als uneinbringlich abgeschrieben werden, so ist vorerst das dem geschuldeten Beitrag entsprechende Einkommen des betreffenden Jahres auf dem IK einzutragen und alsdann durch einen Minuseintrag im Ausmass der Abschreibung zu berichtigen (Rz 2403–2406).
- 2347 Bei teilweiser Abschreibung von Beiträgen wird das im Verhältnis der bezahlten zu den geschuldeten Beiträgen gekürzte Einkommen im IK eingetragen.

Der Minuseintrag (Rz 2346) berechnet sich dabei wie folgt:

$$\frac{\text{massgebendes Einkommen} \times \text{nicht bezahlter Beitrag}}{\text{geschuldeter Beitrag gemäss Tabelle 318.114}}$$

Sofern der Mindestbeitrag entrichtet wurde, darf das niedrigste Erwerbseinkommen für den IK-Eintrag gemäss den „Beitragstabellen Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige“ ([Form. 318.114](#)) nicht unterschritten werden.

- 2348 Werden für mehrere Jahre Beiträge von Selbständigerwerbenden, ANOBAG oder Nichterwerbstätigen teilweise abgeschrieben, so ist das dem bezahlten Beitrag entsprechende Einkommen im Verhältnis zu den Jahreseinkommen, auf welchen die Beiträge geschuldet werden, aufgeteilt unter den entsprechenden Kalenderjahren, einzutragen.
- 2349 Dem Minusbetrag des Einkommens ist der Buchstabe A beizufügen. Dieser soll im Rentenfall darauf hinweisen, dass die abgeschriebenen Beiträge im Rahmen der Verjährungsbestimmungen allenfalls nachzufordern bzw. mit der Rente zu verrechnen sind. Massgebend sind die einschlägigen Weisungen der Wegleitung über die Renten.

3.3.6 Nachzahlung oder Verrechnung von Beiträgen, die als uneinbringlich abgeschrieben worden sind

- 2350 Die solchen Beiträgen entsprechenden Einkommen sind unter dem Jahr, für welches die Beiträge ursprünglich geschuldet waren, neu einzutragen. Betreffen sie mehrere Beitragsjahre und werden sie nicht in vollem Ausmass nachbezahlt oder verrechnet, so ist das der tatsächlichen Zahlung oder Verrechnung entsprechende Einkommen gemäss Rz 2348 auf die verschiedenen Beitragsjahre aufzuteilen. Für den Wiedereintrag nach einem ZIK gelten die Rz 2715 ff. Dem Einkommen ist der Buchstabe A beizufügen als Hinweis, dass der Minusbetrag gemäss Rz 2349 korrigiert wurde.

3.3.7 Anrechnung von Beiträgen aus einer Erwerbstätigkeit bei Nichterwerbstätigen

- 2351 Sind bei der Festsetzung des Nichterwerbstätigen-Beitrages
1/12 Beiträge aus einer Erwerbstätigkeit angerechnet worden, so ist in Abweichung von Rz 2336 und 2337 der nach Abzug der anrechenbaren Erwerbstätigen-Beiträge verbleibende Nichterwerbstätigen-Beitrag mit 9,71 zu vervielfachen und dieser Betrag als Einkommen im IK einzutragen.
- 2352 Ist im Zeitpunkt der Anrechnung die Eintragung für das dem vollen Nichterwerbstätigen-Beitrag entsprechende Einkommen bereits erfolgt, so ist diese Eintragung im Sinne von Rz 2351 zu korrigieren. Für das Verfahren gelten Rz 2403 oder 2405 und 2406.
- 2353 Bei Studierenden, die den Nichterwerbstätigen-Beitrag mit Beitragsmarken entrichtet haben, wird bei einer nachträglichen Beitragsrückvergütung im Sinne einer Anrechnung der Betrag der rückvergüteten Beiträge im Markenheft festgehalten.

3.3.8 Eintragungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

- 2354 Es dürfen nur solche Einkommen im IK eingetragen werden, die tatsächlich ausbezahlt oder auf einem Post- oder Bankkonto, über das der Arbeitnehmer frei verfügen kann, gutgeschrieben worden sind. Die Auszahlung kann durch den Arbeitgeber, die Arbeitslosenkasse (in Form einer Insolvenzent-schädigung), das Konkursamt oder den Nachlassverwalter erfolgt sein.
- 2355 Die von der Arbeitslosenkasse ausgerichtete Insolvenzent-schädigung und die vom Konkursamt bzw. Nachlassverwalter direkt an den Arbeitnehmer geleisteten Zahlungen sind im IK auf separaten Zeilen einzutragen. Die Kennzeichnung des einzelnen Eintrags kann beispielsweise durch eine Ergänzung der Abrechnungsnummer des betreffenden Arbeitgebers erfolgen.

3.3.9 Nach Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit erzielter Liquidationsgewinn

2355. Ein Kapitalgewinn, der in den Folgejahren nach Aufgabe der
1 selbstständigen Erwerbstätigkeit erzielt wird, wird im Jahr, für
1/17 welches das Einkommen von den Steuerbehörden veranlagt
wird, in das individuelle Konto der versicherten Person einge-
tragen (vgl. Rz 1060.1 WSN). Da es sich um ein Steuerjahr
ohne tatsächliche Arbeitsleistung handelt, wird anstelle der
entsprechenden Monatszahl zu Beginn und Ende der Bei-
tragsdauer die Zahl 66 eingesetzt (vgl. Rz 2319 D VA/IK).

3.4 aufgehoben

- 2356 aufgehoben
1/12

- 2357 aufgehoben
1/12

3.5 Rückforderung von beitragspflichtigen Leistungen

- 2358 Zu Unrecht ausgerichtete beitragspflichtige Leistungen, wel-
che bereits auf dem IK eingetragen sind und zurückgefordert
werden, sind gemäss Rz 2403 ff. auszutragen.
- 2359 Wird eine Rückerstattungsforderung später wegen Unein-
bringlichkeit ganz oder teilweise erlassen oder abgeschrieben
oder eine bereits abgeschriebene Rückerstattungsforderung
nachträglich ganz oder teilweise bezahlt oder verrechnet, so
darf die auf dem IK gemäss Rz 2358 vorgenommene Ausbu-
chung nicht mehr verändert werden.

3.6 Eintragung von Betreuungsgutschriften

- 2360 Der Eintrag der Betreuungsgutschriften erfolgt unter dem
Jahr, für welches die Gutschrift gewährt wird, gemäss Kreis-
schreiben über die Betreuungsgutschriften.

- 2361 Als Abrechnungsnummer wird die 1er-Zahlenreihe (1111111111) und als Schlüsselzahl für die Beitragsart die Zahl 0 verwendet. Die Felder „Beitragsdauer“ und „Einkommen“ enthalten Nullen; auf dem IK-Auszug sind sie leer.
- 2362 Der Bruchteil der Betreuungsgutschrift wird in einer 2-stelligen Zahl angegeben und anschliessend an die besondere Schlüsselzahl (Rz 2612) vermerkt. (Beispiel: Ganze Gutschrift = 01, halbe Gutschrift = 02, Drittel-Gutschrift = 03).

3.7 Plausibilitätskontrollen

- 2363 Die einzelnen IK-Eintragungen sind mindestens folgenden maschinellen Plausibilitätskontrollen zu unterziehen:
- 2364 – Prüfungen im Zusammenhang mit der Schlüsselzahl für Minus- und Stornoeintragungen:
- Zulässige Werte: 1, 8, 9 oder leer (bzw. Null in der Meldung an die ZAS); die Werte 8 und 9 müssen sich zudem auf Beitragsjahre beschränken, für die die Eintragungen noch ohne Anwendung der nachstehenden Vorzeichen-Kontrolle vorgenommen wurden.
 - Vorzeichen-Kontrolle: Mit den Schlüsselzahlen 1 und 9 sind nur Minus-Eintragungen des Einkommens zulässig; in allen anderen Fällen handelt es sich um Plus-Eintragungen des Einkommens.
- 2365 – Prüfungen im Zusammenhang mit der Schlüsselzahl für die Beitragsart:
- Zulässige Werte: 0–9.
 - Bei Eintragungen mit der Schlüsselzahl 6 ist anstelle der Versichertennummer die Anzahl der betroffenen Versicherten (1- bis 2-stellige Zahl) anzugeben.
 - Bei Eintragungen mit der Schlüsselzahl 7 (nicht rentenbildende Einkommen gemäss Rz 2307) muss ein über die ZAS eröffnetes IK vorhanden sein.
- 2366 – Prüfung hinsichtlich der Beitragsdauer (Beginn und Ende):
- Zulässige Ziffern: 01–12, 66, 77 und 99 sowie Nullen (bei Betreuungsgutschriften und Splitting im Scheidungsfall).

- 2367 – Prüfungen in Verbindung mit einem ZIK:
- Betrifft der IK-Eintrag die Zeit vor dem Abschlussdatum, so ist ein Nachtrags-IK zu erstellen.
 - Betrifft der IK-Eintrag die Zeit nach dem Abschlussdatum, so muss das IK über die ZAS wiedereröffnet sein.

4. Korrektur von IK-Eintragungen

4.1 Erhöhung des Einkommens

- 2401 Wurde im IK ein zu niedriges Einkommen aufgezeichnet, so wird die Differenz mit einer weiteren, vollständigen Eintragung festgehalten.
- 2402 In der Regel ist die Beitragsdauer anzugeben, auf die sich die nachträgliche Eintragung bezieht. Bleibt jedoch die bereits eingetragene Beitragsdauer unverändert, so können anstelle der Monatszahlen die Zahlen 99.99 eingesetzt werden.

4.2 Verminderung des Einkommens

4.2.1 Bei unveränderter Beitragsdauer

- 2403 Wurde im IK ein zu hohes Einkommen eingetragen, bleibt aber die ursprünglich eingetragene Beitragsdauer unverändert, so kann die Differenz als Minusbetrag ausgetragen werden. Der Schlüsselzahl für die Beitragsart (Rz 2314) wird die Schlüsselzahl 1 vorangesetzt (Rz 2315). Anstelle der Monatszahlen sind die Zahlen 99.99 einzusetzen. Bei einem EDV-Ausdruck ist der Einkommensbetrag mit einem Minuszeichen (–) zu versehen.

4.2.2 Bei gleichzeitiger Veränderung der Beitragsdauer

- 2404 Wurde im IK nicht nur ein zu hohes Einkommen, sondern auch eine falsche Beitragsdauer eingetragen, so ist nach Rz 2405 und 2406 vorzugehen.

4.3 Übrige Korrekturen

- 2405 Übrige Korrekturen werden vorgenommen, indem die falsche Eintragung durch einen Minuseintrag vollumfänglich storniert und anschliessend die richtige Eintragung gemacht wird. Dieses Vorgehen ist ferner anzuwenden, wenn die Korrektur nach Rz 2401–2403 zu Missverständnissen führen könnte. Wird indessen lediglich eine Abrechnungsnummer, eine Schlüsselzahl für die Beitragsart oder eine Beitragsdauer korrigiert, so kann der ursprüngliche Eintrag durch die richtige Angabe ersetzt werden.
- 2406 Beim Minuseintrag wird der Schlüsselzahl für die Beitragsart, vorbehältlich Rz 2407, die Schlüsselzahl 1 vorangesetzt. Zudem wird beim EDV-Ausdruck dem Einkommensbetrag ein Minuszeichen (–) beigefügt.
- 2407 Bei der Stornierung einer widersprüchlichen Eintragung (Rz 2408) wird der Schlüsselzahl für die Beitragsart nach Massgabe von Rz 2315 die Schlüsselzahl 8 oder 9 vorangesetzt.
- 2408 Eine widersprüchliche Eintragung liegt vor, wenn
- die verwendete Schlüsselzahl für die Beitragsart und allenfalls für die Korrektur eine Plus-Eintragung des Einkommens anzeigt, indessen das Einkommen als Minusbetrag eingetragen wurde;
 - die verwendeten Schlüsselzahlen für die Beitragsart und für die Korrektur eine Minuskorrektur des Einkommens anzeigt, jedoch das Einkommen als Plusbetrag eingetragen wurde.
- Solche Eintragungen können nur für Jahre vorliegen, für welche die Plausibilitätskontrolle nach Rz 2366 noch nicht vorgenommen wurde (in der Regel vor 1980).

4.4 Korrekturen nach dem ZIK

- 2409 Hier für gelten Rz 2715–2720.

5. Auszüge aus dem IK

5.1 IK-Auszug zuhanden der Versicherten

5.1.1 Anspruch der Versicherten

- 2501 Die Versicherten haben das Recht, bei jeder IK-führenden AK einen Auszug über die in ihren IK gemachten Eintragungen zu verlangen. Dies gilt auch für beitragspflichtige Personen im Rentenalter. Das Begehren ist schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Versichertennummer zu stellen.
- 2502 Der IK-Auszug ist unentgeltlich abzugeben.
- 2503 Die Versicherten haben auch die Möglichkeit, einen Zusammenruf von IK-Auszügen zu verlangen. Hiefür gelten die Rz 2514–2517.

5.1.2 Abgabe

- 2504 Der IK-Auszug wird in der Regel nur den Versicherten persönlich abgegeben. Die Abgabe an Dritte ist im Kreisschreiben über die Schweigepflicht und die Datenbekanntgabe in der AHV/IV/EO/EL/FL (Dok. 318.107.06) geregelt.

5.1.3 Gestaltung und Inhalt

- 2505 Der IK-Auszug ist im Format A4 quer und in der verbindlich vorgeschriebenen Darstellung gemäss Anhang 5 abzugeben. Die linke Seitenhälfte hat den IK-Inhalt in folgender Reihenfolge wiederzugeben:
- Nummer der IK-führenden AK (Rz 2516)
 - Abrechnungsnummer (Rz 2308–2312, 2361 und 2611)
 - Einkommenscode, enthaltend die Schlüsselzahl für die Beitragsart (Rz 2314 und 2361) und die allenfalls vorangestellte Schlüsselzahl für Minus- und Stornoeintragungen (Rz 2315)
 - Bruchteil der Betreuungsgutschrift (Rz 2362)
 - Beitragsdauer (Rz 2316 ff.)
 - Beitragsjahr (Rz 2324 ff. und 2360)

- Einkommen (Rz 2329 ff.)

Die rechte Seitenhälfte hat folgende Angaben zu enthalten:

- Bei Arbeitnehmern Name und allenfalls Ort des Arbeitgebers
- Bezeichnung der Einkommensarten, abgeleitet aus den Schlüsselzahlen für die Beitragsart und den besonderen Abrechnungsnummern (Rz 2309–2312, 2361 und 2611). Die im Muster des IK-Auszuges gemäss Anhang 5 in drei Sprachen aufgeführten Texte sind verbindlich.

Oben links ist die Formularbezeichnung „Auszug aus dem individuellen Konto“ und oben rechts Name und Adresse der AK anzugeben. Zudem ist das Erstellungsdatum sowie ein Hinweis auf das beigelegte Merkblatt oder den analogen Text auf der Rückseite des IK-Auszuges (Rz 2506) anzubringen.

2506 Die Erläuterungen (Rz 2508) und die Rechtsmittelbelehrung (Rz 2509) sind den Versicherten mit einem separaten, von der Informationsstelle AHV/IV herausgegebenen Merkblatt bekanntzugeben. Anstelle des Merkblattes kann dessen Text auch in den gewünschten Sprachen auf der Rückseite des IK-Auszuges aufgedruckt werden.

2507 Sofern die Versicherten nicht ausdrücklich etwas anderes verlangen, ist die AK berechtigt, den Auszug auf die Eintragungen zu beschränken, die seit der Abgabe des letzten IK-Auszuges vorgenommen wurden. Der erste Auszug hat indessen sämtliche Eintragungen zu umfassen.

2508 Zu den notwendigen Erläuterungen gehören beispielsweise Hinweise,

- dass bei Nichterwerbstätigen jeweils ein den bezahlten AHV/IV/EO-Beiträgen entsprechendes Einkommen eingetragen wurde;
- dass der Auszug nur die Eintragungen bis Ende des Vorjahres enthält;
- dass die Beitragsmonate erst seit 1969 (Ausländer und allenfalls auch Schweizer) bzw. seit 1979 (Schweizer) eingetragen werden;
- über die Bedeutung der verschiedenen Schlüsselzahlen;
- was die Zahlen 66, 77 und 99 anstelle der Beitragsmonate bedeuten;

- dass bei Betreuungsgutschriften lediglich der Anspruch (ohne Einkommensbetrag) eingetragen ist;
- dass IK-Auszüge von andern AK bei diesen direkt einzuholen sind (falls nicht der Zusammenruf von IK-Auszügen verlangt wird) und dass deren Adressen auf den letzten Seiten der amtlichen Telefonbücher zu finden sind.

2509 In der Rechtsmittelbelehrung ist darauf hinzuweisen, dass die Versicherten, die die Richtigkeit einer Eintragung nicht anerkennen, innert 30 Tagen seit der Zustellung des IK-Auszuges bei der AK eine Berichtigung verlangen können.

5.1.4 Behandlung von Berichtigungsbegehren

2510 An das Berichtigungsbegehren dürfen keine grossen formellen Anforderungen gestellt werden. Jede schriftliche Äusserung, mit welcher der materielle Inhalt des IK-Auszuges bestritten oder bezweifelt wird, ist als Berichtigungsbegehren zu behandeln.

2511 Jedes Berichtigungsbegehren ist sorgfältig zu prüfen und darf nicht mit einem Hinweis auf die Verjährung nach [Artikel 16 AHVG](#) erledigt werden. Kann nachgewiesen werden, dass die gesetzlich geschuldeten Beiträge vom Arbeitgeber abgezogen worden sind, so sind die entsprechenden Erwerbseinkommen im IK einzutragen, selbst wenn der Fall viele Jahre zurückliegt und der Arbeitgeber die entsprechenden Beiträge nie entrichtet hat. Die AK prüft indessen die Möglichkeit einer Beitragsnachforderung oder einer Schadenersatzforderung beim Arbeitgeber und hält das Ergebnis in den Akten fest.

2512 Korrekturintragungen dürfen nur vorgenommen werden, soweit hierfür der volle Beweis erbracht wird oder wenn offensichtlich ein Eintragungsfehler vorliegt. Bei fehlendem Eintrag von ALV-Entschädigungen ist der Fall mit dem Seco, Abteilung Arbeitslosenversicherung, abzuklären.

2513 Die AK entscheidet über Berichtigungsbegehren in Form einer der Einsprache unterliegenden Verfügung, der gegebenenfalls ein bereinigter IK-Auszug beizulegen ist.

5.2 Zusammenruf von IK-Auszügen zuhanden der Versicherten; Kontoüberblick

- 2514 Die Versicherten können jederzeit bei der für den Beitragsbezug zuständigen oder einer anderen AK Auszüge aus sämtlichen bei den einzelnen AK für sie geführten IK verlangen. Das Begehren ist schriftlich unter Angabe der Versichertennummer zu stellen. Es gelten die Bestimmungen von Rz 2504 ff.
- 2515 Für Begehren von Personen im Ausland ist die SAK zuständig. In der Schweiz erwerbstätige und im Ausland wohnhafte Versicherte können den Kontoüberblick auch bei einer inner-schweizerischen AK bestellen.
- 2516 Die beauftragte AK beschafft sich die IK-Auszüge gemäss Rz 2517. Sie erstellt mit den erhaltenen IK-Daten einerseits einen Ausdruck je AK und fasst andererseits die Daten in der Reihenfolge der Beitragsjahre, unter Angabe der Nummer der IK-führenden AK links auf jeder Zeile, in einem Kontoüberblick zusammen. Der Kontoüberblick hat den Anforderungen gemäss Anhang zu entsprechen. Sie leitet die Unterlagen an die versicherte Person zusammen mit der Übersicht der IK-führenden Ausgleichskasse (vgl. Rz 2523 ff.) weiter und macht sie darauf aufmerksam, dass allfällige Rückfragen oder Einsprachen direkt an die jeweilige IK-führende AK zu richten sind.
- 2517 Für den Zusammenruf der IK-Auszüge (MZR-Schlüsselzahl 97) findet das für den ZIK massgebende Verfahren (Rz 2704 ff.) sinngemäss Anwendung. Die Meldung der IK-Daten an die auftraggebende AK erfolgt gemäss den Technischen Weisungen.

5.3 Zusammenruf von IK-Kopien zuhanden der AK

- 2518 Benötigt eine AK Auskunft über die Eintragungen im IK einer versicherten Person, so beschafft sie sich die IK-Kopien gemäss Rz 2519.

- 2519 Für den Zusammenruf der IK-Kopien (MZR-Schlüsselzahl 93) findet das für den ZIK massgebende Verfahren (Rz 2704 ff.) sinngemäss Anwendung. Die Meldung der IK-Daten erfolgt gemäss Ziffer 2 der Technischen Weisungen. Wünscht eine AK auch die Namen der Arbeitgeber, so ist die MZR-Schlüsselzahl 98 zu verwenden.
- 2520 Ist festzustellen, ob erwerbstätige Altersrentner den doppelten Mindestbeitrag bezahlt haben, damit ihre nichterwerbstätigen Ehegatten, die das Rentenalter noch nicht erreicht haben, von der Beitragspflicht befreit sind, so wird der Zusammenruf mit der MZR-Schlüsselzahl 93 oder 98 vorgenommen.

5.4 Zusammenruf von IK-Kopien für die Meldung von schweizerischen Beitragszeiten im Rahmen der Abkommen

- 2521 In Fällen, in denen die SAK auf Gesuch eines ausländischen Versicherungsträgers Versicherungs- und Beitragszeiten zu melden hat, beschafft sie sich die IK-Kopien gemäss Rz 2522.
- 2522 Für den Zusammenruf der IK-Kopien (MZR-Schlüsselzahl 94) findet das für den ZIK massgebende Verfahren (Rz 2704 ff.) sinngemäss Anwendung. Zusätzlich ist nach Rz 2712 vorzugehen. Die Meldung der IK-Daten an die SAK erfolgt gemäss Ziffer 2 der Technischen Weisungen.

5.5 Übersicht der IK-führenden Ausgleichskassen zuhanden der Versicherten

- 2523 Die Versicherten können jederzeit bei der für den Beitragsbezug zuständigen oder einer anderen AK eine Zusammenstel-

lung der IK-führenden Ausgleichskassen verlangen. Das Begehren ist schriftlich unter Angabe der Versichertennummer zu stellen.

- 2524 Die zu erstellende Übersicht entspricht in Form und Inhalt dem Ausdruck aus dem Inforegister, welches von der ZAS sowohl im Intranet als auch im Internet angeboten wird.

6. Splitting im Scheidungsfall

6.1 Splitting-Auftrag

- 2601 Der Splitting-Auftrag wird der ZAS für jeden Ehegatten getrennt mit der MZR-Schlüsselzahl 95 erteilt. Für das Meldeverfahren gelten die Rz 3101 ff.
- 2602 Für die Bestätigung des Auftrags und die Auftragserteilung an die mitbeteiligten AK findet das für den ZIK massgebende Verfahren (Rz 2704 ff.) sinngemäss Anwendung.
- 2603 Nach Erledigung des Splitting-Auftrags sind der auftraggebenden AK sämtliche Eintragungen auf den IK der beiden Ehegatten gemäss Ziffer 2 der Technischen Weisungen zu melden.
- 2604 Die auftraggebende AK überwacht anhand der Angaben in den Bestätigungen der Splitting-Aufträge, dass ihr auch die unter der Versichertennummer des Ehepartners allenfalls neu eröffneten IK von den betreffenden AK nach Vornahme der Einkommensteilung gemeldet werden. Ist jedoch bei der Datenmeldung im Feld 18 (Rz 2603) vermerkt, dass kein Splitting durchgeführt wurde, so entfällt auch das erwähnte neue IK für den Ehepartner.
- 2605 Führt die IK-führende AK für beide Ehegatten bereits ein IK, so sind diese IK nur einmal zu melden, auch wenn zwei Splittingaufträge zu verarbeiten sind.
- 2606 Die Angaben des Splitting-Auftrags sind solange zu speichern, bis mit Sicherheit keine nachträglichen Eintragungen

aufgrund von Arbeitgeberkontrollen, definitiven Veranlagungen von persönlichen Beiträgen und Beitragsabschreibungen mehr zu erwarten sind.

- 2607 Ein zu Unrecht erfolgter Splitting-Auftrag wird mit der MZR-Schlüsselzahl 96 rückgängig gemacht. Gestützt auf die Meldung der ZAS sind sämtliche für die betreffenden Ehegatten vorgenommenen Splitting-Eintragungen (Beitragsart 8) aufzuheben und es ist der ursprüngliche IK-Zustand herzustellen.
- 2608 Ist ein Splitting-Auftrag unter einer falschen Versichertennummer erteilt worden oder enthielt er falsche zu splittende Jahre oder eine falsche Versichertennummer des Ehepartners, so ist der Auftrag vorerst rückgängig zu machen. Die richtigen Angaben sind daraufhin mit einem neuen Splitting-Auftrag zu melden, wobei Rz 3103 zu beachten ist.

6.2 Vornahme der Einkommensteilung

- 2609 Für die Vornahme der Einkommensteilung und der entsprechenden IK-Eintragungen sind die Bestimmungen des Kreisschreibens über das Splitting bei Scheidung massgebend.
- 2610 aufgehoben
1/12
- 2611 Als Abrechnungsnummer wird die Versichertennummer des Ehepartners gemäss Splitting-Auftrag und als Schlüsselzahl für die Beitragsart die Zahl 8 angegeben. Das Feld „Beitragsdauer“ enthält Nullen; auf dem IK-Auszug ist es leer.
- 2612 Für die Eintragung der Ehegatten-Versichertennummer im Splittingfall kann die Ziffernfolge „756“ durch ein Minuszeichen „-“ ersetzt werden. Beim Ausdrucken von IK-Auszügen ist dabei sicher zu stellen, dass das Minuszeichen „-“ durch die Ziffernfolge „756“ ersetzt wird.
- 2613 Die gesplitteten Eintragungen sind in besonderen Fällen mit
1/12 der folgenden besonderen Schlüsselzahl zu kennzeichnen:

- 4 = Geteiltes massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen für Kalenderjahre, während welchen ein Ehegatte eine Invalidenrente bezogen hat;
- 5 = Geteilte Einkommen, welche bereits für eine Rente berücksichtigt worden sind.

6.3 Nachträgliche IK-Eintragungen

- 2614 Nach Erledigung des Splitting-Auftrags vorzunehmende IK-Nachträge für gesplittete Jahre (z.B. aus Arbeitgeberkontrollen und bei definitiv verfügbaren persönlichen Beiträgen) sind vorerst mit dem vollen Betrag auf dem IK der betreffenden Person einzutragen und alsdann zu teilen. Dies gilt auch bei Minuseintragungen, wobei der wegzusplittende Anteil mit einem Pluseintrag aufgezeichnet wird.
- 2615 Bei der nachträglichen Abschreibung von persönlichen Beiträgen für bereits gesplittete Jahre wird die seinerzeitige Teilung storniert. Kann eine Abschreibung später ganz oder teilweise mit der Rente verrechnet werden, so ist auf dem IK des Ehepartners die seinerzeitige Ausbuchung mit einem entsprechenden Positiveintrag zu korrigieren.

7. Zusammenruf der IK (ZIK)

7.1 Allgemeines

- 2701 Die AK, die für die
- Festsetzung einer Rente der AHV oder IV,
 - Beitragsrückvergütung gemäss [Artikel 18 Absatz 3 AHVG](#),
 - Beitragsrückvergütung oder Beitragsüberweisung gemäss Staatsvertrag
- zuständig ist, beauftragt die ZAS mit dem ZIK für die Versicherten, deren Einkommen zu berücksichtigen sind. Ein ZIK darf nicht mehr als 6 Monate zum voraus eingeleitet werden. Die ZAS veranlasst die AK, die ein IK führen, dieses abzuschliessen und der auftraggebenden AK zu übermitteln.
- 2702 Als zusätzliche Sicherung vor ungerechtfertigten Doppelauszahlungen ist ein Auftrag für den ZIK auch dann zu erlassen,

wenn zum vorneherein feststeht, dass eine versicherte Person, deren allfällige Einkommen bei der Ermittlung einer Rente theoretisch anzurechnen wären, nie Beiträge entrichtet hat.

- 2703 Ist ein ZIK bereits durchgeführt worden und stellt sich nachträglich heraus, dass für die gleiche Person – allenfalls unter einer anderen Versichertennummer – noch weitere IK bestehen, so ist der Sachverhalt der ZAS in Briefform mitzuteilen. Die ZAS wird die notwendige Registrierung oder Verkettung vornehmen, den betreffenden IK-führenden AK einen Auftrag für den Abschluss und die Übermittlung des IK zustellen und der auftraggebenden AK eine zusätzliche Bestätigung des ZIK übermitteln.

7.2 Auftrag für den ZIK

- 2704 Der Auftrag für den ZIK wird der ZAS mit der MZR erteilt. Für das Meldeverfahren gelten die Rz 3101 ff. Sind im Einzelfall die IK für zwei Versicherte zusammenzurufen, so erfolgt die Auftragserteilung getrennt.

7.3 Bestätigung des ZIK

- 2705 Die auftraggebende AK erhält von der ZAS – gegebenenfalls aufgeteilt nach Versichertennummern – eine Bestätigung des ZIK mit den Nummern der AK, die mit dem Abschluss und der Übermittlung des IK beauftragt sind. Die Bestätigung enthält ausserdem die in der Technischen Weisungen enthaltenen weiteren Angaben.
- 2706 Im Leistungsfall übermittelt die ZAS allenfalls eine IK-Eröffnungsermächtigung (Rz 2202).

7.4 Auftrag für den Abschluss und die Übermittlung des IK

- 2707 Die ZAS lässt den AK, die für den einzelnen Versicherten ein IK führen, einen Auftrag für den Abschluss und die Übermittlung des IK zugehen. Ausgenommen davon sind AK, für welche nur ein mit der MZR-Schlüsselzahl 67 oder 81 eröffnetes IK registriert ist. Dieses kann indessen mit der MZR-Schlüsselzahl 93 oder 98 zusammengerufen werden.
- 2708 Der Auftrag enthält die für den ZIK massgebende Schlüsselzahl sowie die Angaben gemäss den Technischen Weisungen.
- 2709 Ein Auftrag für den Abschluss und die Übermittlung des IK geht auch an die auftraggebende AK, wenn sie selbst für die versicherte Person ein IK führt.

7.5 Abschluss und Übermittlung des IK

- 2710 Beim ZIK im Leistungsfall wird das IK abgeschlossen, indem die Eintragungen bis zu dem für den Abschluss massgebenden Datum (Rz 3117) vorgenommen und für einen weiteren ZIK gesperrt werden.
- 2711 Auf dem abzuschliessenden IK bereits enthaltene Eintragungen für die Zeit nach dem Abschlussdatum werden nicht gesperrt und bleiben unter Wiedereröffnung des IK gemäss Rz 2202 weiterhin aktiv.
- 2712 Im Auftrag sind Angaben bezüglich des Wohnsitzes in der Schweiz enthalten. Die kontenführende AK hat zur Ermittlung der genauen Beitragsdauer wie folgt vorzugehen:

Code 1 = Person hatte von ... bis ... Wohnsitz in der Schweiz.

– *Auftrag*

Für die IK-Eintragungen in dieser Zeitspanne sind keine weiteren Abklärungen nötig. Lediglich bei IK-Eintragungen

für die Zeit vor und nach dem Wohnsitz ist für Zeiten vor 1969 der Erwerbszweig anzugeben.

Code 2 = Person hatte keinen Wohnsitz in der Schweiz.

– *Auftrag*

Für diesen Fall müssen die IK für Zeiten ab 1969 in der Regel die genauen Beitragszeiten enthalten. Für Zeiten vor 1969 ist in jedem Fall der Erwerbszweig anzugeben.

Code 3 = Abkommen Deutschland, Finnland, Norwegen.

– *Auftrag*

siehe Auftrag für Code 2.

2713 Die mitbeteiligte AK übermittelt die IK-Daten innert zehn Tagen der auftraggebenden AK.

2714 Das IK ist auch dann der auftraggebenden AK zu übermitteln, wenn es bis zum Abschlussdatum (Rz 3117) keine Eintragungen enthält.

7.6 Eintragungen und Korrekturen nach einem ZIK

2715 Die mitbeteiligte AK, die nach der Übermittlung des IK noch weitere Eintragungen oder Korrekturen bis zum Abschlussdatum (Rz 3117) vorzunehmen hat, erstellt ein Nachtrags-IK und übermittelt es – unter Angabe der leistungsberechtigten Person – der auftraggebenden AK. Gleichzeitig sperrt sie die betreffenden Eintragungen für einen weiteren ZIK.

2716 Stellt die auftraggebende AK fest, dass Eintragungen bis zum Abschlussdatum nicht erfolgt oder zu korrigieren sind, und ist für die Vornahme solcher Aufzeichnungen nicht sie selbst, sondern eine mitbeteiligte AK zuständig, so gibt sie ihr davon Kenntnis. Diese geht nach Rz 2715 vor.

2717 Ist die auftraggebende AK zuständig, so nimmt sie die Aufzeichnungen auf ihrem IK vor und sperrt sie für einen weiteren ZIK.

- 2718 Hat eine AK für eine versicherte Person ein IK eröffnet und erhält sie Kenntnis (Rz 2212), dass von einer andern AK ein dieses IK betreffender ZIK durchgeführt wurde, so hat sie, falls das IK Eintragungen für die Zeit vor dem Abschlussdatum aufweist, gemäss Bemerkung 1 in Ziffer 1.43 der TW XML vorzugehen.
- 2719 Bei Verrechnung der von einer mitbeteiligten AK abgeschriebenen Beiträge ist Rz 2716 massgebend.
- 2720 Stellt die auftraggebende AK nach Erhalt der zusammengerufenen IK fest, dass ausnahmsweise auch Einkommen nach dem Abschlussdatum zu berücksichtigen sind, so löst sie einen zweiten ZIK mit dem entsprechenden Abschlussdatum (Rz 3117) aus.

7.7 Rückgängigmachung des ZIK

- 2721 Ein zu Unrecht erfolgter ZIK ist mit der MZR-Schlüsselzahl 99 rückgängig zu machen. Dies gilt auch dann, wenn die auftraggebende AK allein oder überhaupt keine AK ein IK führt. Für das Meldeverfahren gelten die Rz 3101 ff.
- 2722 Auf dem IK ist die Sperre für die betreffenden Jahre (Rz 2710) aufzuheben und bei Eintragungen für die Zeit des Vorzugs einer Altersrente die Schlüsselzahl für die Beitragsart 7 durch die zutreffende Schlüsselzahl zu ersetzen. Zudem sind die entsprechenden ZIK-Daten entweder zu löschen oder zu sperren. Auch sind die Angaben eines früheren ZIK wieder zu reaktivieren, falls sie anlässlich des nunmehr annullierten ZIK archiviert worden sind.

8. Veränderung und Löschung gespeicherter Daten

- 2801 Einmal gespeicherte Daten dürfen weder verändert noch gelöscht werden. Vorbehalten bleiben die Rz 2405, 2607, 2722 und 2802.

- 2802 Unter folgenden Voraussetzungen dürfen verändert werden:
- Namensangaben und Heimatstaat, wenn sie aufgrund einer Meldung der ZAS zu ändern sind;
 - die als Verweiser gespeicherte Versichertennummer, sofern bei Anwendung der Ringverkettung der Verweiser wegen einer Mutation angepasst werden muss;
 - die Nummer der auftraggebenden AK/Zweigstelle, wenn die Rentenakten einer anderen AK überwiesen werden.

3. Teil: Meldeverfahren mit der ZAS

1. Meldungen der AK an die ZAS

1.1 Grundsätze

3101 Der ZAS sind alle Angaben zu melden, die für die Erstellung des VA, die Eröffnung des IK, die Speicherung der meldenden AK als IK-führende AK und für die Durchführung des ZIK und des Splitting-Auftrags benötigt. Zudem können über die ZAS Zusammenrufe von IK-Kopien und IK-Auszügen veranlasst werden.

Die Anwendung der UPI im Rahmen der Registerharmonisierung führt dazu, dass die ZAS im Normalfall über die Stammdaten einer versicherten Person verfügt, bevor die AK mit dieser Person zum ersten Mal in Kontakt kommen. Diese Angaben werden der ZAS im Austausch mit den Personenstandsregistern des Bundes (Infostar, ZEMIS, Vera, Ordipro) gemeldet. (Korrektur)-Meldungen von Angaben gemäss des nachfolgenden Kapitels 1.3 (insb. Buchstaben d, e, f, g) sind deshalb nur in folgenden Fällen möglich:

- Es handelt sich um die Neuaufnahme von Personen, welche noch nicht in UPI verzeichnet sind. Dies können in der Schweiz steuerpflichtige Ausländer (aufgrund eines Antrages einer Steuerverwaltung), Grenzgänger oder im Ausland wohnhafte Kinder mit Anspruch auf Familienzulagen sein.
- Es handelt sich um die Korrektur von Personalien, bei welchen die Datenquelle des Masterrecords in UPI nicht Infostar, ZEMIS, Vera oder Ordipro ist.

3102 Die Rückgängigmachung eines ZIK (MZR-Schlüsselzahl 99) und ein allfälliger neuer ZIK für die gleiche versicherte Person dürfen nicht in der gleichen Datenmeldung enthalten sein. Das gleiche gilt für die Annullierung und Neumeldung eines Splitting-Auftrags.

1.2 Form der Meldung

- 3103 Die Meldung an das zentrale Register der ZAS (MZR) erfolgt gemäss den technischen Weisungen für den Datenaustausch in XML mit der ZAS (TW XML).

1.3 Inhalt der Meldung (MZR)

a. Nummer der AK/Zweigstelle

- 3104 Es ist die Nummer der AK anzugeben, welche die Meldung veranlasst. Dabei ist die Darstellung gemäss offiziellem Adressenverzeichnis massgebend.

b. Kasseneigener Hinweis

- 3105 Der kasseneigene Hinweis kann von der AK nach eigenen Bedürfnissen bestimmt werden.

c. Versichertennummer

- 3106 Liegen mehrere VA vor so hat die AK eine Kopie eines amtlichen Ausweises zu beschaffen und diesen mit einer Begleitnotiz der ZAS zu übermitteln. Für die Adressierung gilt Rz 3402.

d. Namensangaben

- 3107 Die Namensangaben umfassen den amtlichen Familiennamen und die amtlichen Vornamen. Auch wenn der Allianzname in Pass und Identitätskarte eingetragen werden kann, ist er kein amtlicher Name und nicht im Zivilstandsregister verzeichnet. Er hat keine explizite formal-rechtliche Grundlage, sondern entspringt einem Gewohnheitsrecht und ist nur in der Schweiz bekannt.
Zur besseren Identifikation der versicherten Person sollten immer sämtliche Vornamen gemäss amtlichem Ausweispapier gemeldet werden.

- 3108 Für die Namensangaben ist die Schreibweise gemäss schweizerischem Zivilstand massgebend. Zwischen dem Namen und den nachfolgenden Vornamen ist zur Abgrenzung ein Komma zu setzen. Sofern der Vor- oder der Nachname über 40 Stellen beanspruchen, sind Vornamen, die nicht mehr ausgeschrieben werden können, sinnvoll abzukürzen oder allenfalls ganz wegzulassen.
- 3109 Bei ausländischen Personen, die (noch) kein Zivilstandserignis in der Schweiz haben, sind die Namen gemäss den Weisungen des Bundesamtes für Migration wiederzugeben.
- 3110 Bei Personen, die keinen Vornamen führen, ist anstelle des Vornamens die Bezeichnung NN anzugeben.

e. Geschlecht

- 3111 Das Geschlecht ist mit den folgenden Schlüsselzahlen zu bezeichnen:
1 = Männliche Person, 2 = Weibliche Person.
Ist ausnahmsweise das Geschlecht einer ausländischen oder staatenlosen Person aus den amtlichen Ausweispapieren nicht ersichtlich und lässt es sich auch durch Rückfragen nicht feststellen, so ist der Fall vorerst dem Eidg. Amt für das Zivilstandswesen, 3003 Bern, zu unterbreiten.

f. Geburtsdatum

- 3112 Das Geburtsdatum ist mit Tag, Monat und Jahr wie folgt zu melden: 04.09.84
Ist bei einer ausländischen Person, einem Flüchtling oder Staatenlosen nur das Geburtsjahr, nicht aber das genaue Geburtsdatum feststellbar, so sind Tag und Monat im R120 mit je zwei Nullen zu bezeichnen. Im XML ist dies mit dem Attribut Datumsgenauigkeit = „Jahr“ zu melden. Das gleiche gilt, wenn eine solche Person nachträglich das Schweizer Bürgerrecht erwirbt.

g. Heimatstaat

- 3113 Der Heimatstaat ist mit der Schlüsselzahl gemäss der Tabelle „Die Schlüsselzahlen der Staaten“ (318.106.11) wiederzugeben. Staatenlose erhalten die Schlüsselzahl 998.

h. Grund der Meldung

- 3114 Der Grund der Meldung ist mit den MZR-Schlüsselzahlen nach Anhang 1 anzugeben.

k. Leistungsberechtigte Person

- 3115 Die leistungsberechtigte Person wird mit der Schlüsselzahl 1 bezeichnet, wenn es sich um die Person handelt, auf die der Auftrag für den ZIK lautet. Ist eine andere Person leistungsberechtigt, so wird die Schlüsselzahl 0 (Null) gesetzt. Diese ist – als Hinweis der auftraggebenden AK für sich selbst – mit der Versichertennummer der betreffenden leistungsberechtigten Person zu ergänzen. Bei mehreren anderen leistungsberechtigten Personen genügen Angaben für eine Person.

l. Abschlussdatum

- 3116 Als Datum für den Abschluss der IK sind anzugeben:
- die Jahreszahl des dem Eintritt des Versicherungsfalles vorangehenden Jahres, wenn die Erwerbseinkommen bis zum 31. Dezember dieses Jahres zu berücksichtigen sind;
 - der Monat und die Jahreszahl des dem Eintritt des Versicherungsfalles vorangehenden Monats, wenn auch die Erwerbseinkommen nach dem 31. Dezember des Vorjahres zu berücksichtigen sind;
 - der Monat und die Jahreszahl der Ausreise bei Rückvergütung der Beiträge vor Erreichen der Altersgrenze.
- Monat und Jahr sind in je zwei Ziffern zu melden.

m. Datum des Auftrages

- 3117 Es ist das Datum, an welchem die AK der ZAS den Auftrag erteilt, anzugeben.

n. Wohnsitz in der Schweiz

- 3118 Zur Ermittlung der genauen Beitragsdauer sind der kontenführenden AK folgende Angaben zu melden:
- Informationscode;
 - Dauer des Wohnsitzes.
- Die Details sind in der TW XML geregelt.

o. Splitting im Scheidungsfall

- 3119 Zur Vornahme des Splittings sind der betroffenen AK folgende Angaben zu melden:
- 13stellige Versichertennummer des Ehepartners;
 - Die zu splittenden Jahre mit den allenfalls dazugehörigen besonderen Schlüsselzahlen.
- Die Details sind in der TW XML geregelt.

2. Rückmeldungen der ZAS

- 3201 Die AK erhält von der ZAS eine MZR-Empfangsbestätigung, welche sämtliche verarbeiteten MZR enthält. Die Details sind in der TW XML geregelt.
- 3202 Weist die MZR-Empfangsbestätigung die Bemerkung „Noch in Behandlung“ auf, so hat die AK vorerst nichts vorzukehren, es sei denn, sie erhalte separat eine Anzeige mit den entsprechenden Hinweisen und Erläuterungen. Der Fall wird später erneut in einer MZR-Empfangsbestätigung erscheinen, entweder vollzogen oder mit einer erneuten Bemerkung der ZAS.

- 3203 Gleichzeitig mit der MZR-Empfangsbestätigung werden der AK die Daten für den Ausdruck des VA, die IK-Eröffnungsermächtigung oder die Bestätigung eines veranlassten ZIK oder Splitting-Auftrags übermittelt.

3. Richtigstellung von Angaben

- 3301 Stellt die AK fest, dass die von der ZAS übermittelten Daten Fehler aufweisen oder unvollständig sind oder ergibt eine Nachprüfung, dass die von der ZAS angegebenen Personalia falsch sind, so gibt sie der ZAS davon – unter Bezugnahme auf das Datum der Meldung – schriftlich Kenntnis.
- 3302 Enthält die MZR-Empfangsbestätigung den Vermerk, dass die AK für die versicherte Person unter der massgebenden Versichertennummer bereits ein IK führt, so vergleicht die AK dieses IK mit den an die ZAS gemeldeten MZR-Daten. Handelt es sich nicht um das gleiche IK, so ist die IK-Eröffnung mit den korrigierten Daten nochmals zu veranlassen.

4. Hängige Meldungen

- 3401 Hängige Meldungen sind der ZAS von der AK schriftlich anzuzeigen, wenn
- innert 7 Arbeitstagen seit der MZR-Meldung in der MZR-Empfangsbestätigung keine Rückmeldung erfolgt;
 - innert 15 Arbeitstagen, nachdem eine in der MZR-Empfangsbestätigung als „Noch in Behandlung“ zurückgemeldete MZR weder vollzogen noch der AK zur weiteren Abklärung unterbreitet wird.
- 3402 Rückmeldungen, Mitteilungen und Anzeigen der AK sowie weitere Korrespondenzen im Zusammenhang mit dem Verfahren sind der ZAS gesondert zu übermitteln und wie folgt zu adressieren:
- Zentrale Ausgleichsstelle
MZR-Kontrollbüro
1211 Genf 28
Registrescentraux(At-Zeichen)zas.admin.ch

3403 Treffen über die ZAS gemeldete Daten bei der empfangenden AK nicht ein, so muss die absendende AK in der Lage sein, diese Daten auf Wunsch in Papierform nachzuliefern.

4. Teil: Sicherstellung der IK

1. Allgemeines

- 4101 Der gesamte IK-Bestand ist für den Fall einer örtlichen oder regionalen Katastrophe wie Feuer, Wasser, Explosion, Erdbeben oder kriegerische Ereignisse periodisch an einem sicheren Ort ausserhalb der AK oder der Servicestelle einzulagern.

2. Art der Sicherstellung

2.1 Jährliche Sicherstellung

- 4201 Nach Abschluss der jährlichen IK-Eintragungen ist ein Doppel des nachgeführten IK-Bestandes zusammen mit dem entsprechenden Leseprogramm an einem geeigneten Ort (z.B. Banksafe) aufzubewahren.
- 4202 Für die jährliche Sicherstellung können magnetisierte Datenträger, Bildträger (Mikrofilme, Mikrofichen) oder Optical Disk (CD-ROM) verwendet werden.

5. Teil: Inkrafttreten

- 5001 Diese Weisung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie ersetzt die Ausgabe vom 1. Juli 2008.

Anhang 1: MZR-Schlüsselzahlen für die Meldungen an die ZAS

Ohne IK-Er-Mit IK-Erstel-Grund der Meldung
stellung lung

1. Erstellung eines VA

11	21	• Bei Beginn der Beitragspflicht oder • bei der erstmaligen Anmeldung für eine Betreuungsgutschrift oder • für die Vornahme des Splittings im Scheidungsfall (sofern die versicherte Person noch keinen VA besitzt)
13	–	• Bei der Anmeldung für eine Leistung als Nichtbeitragspflichtige/r
15	25	• Bei Änderung und Berichtigung der Personalien
19	–	• Bei Zuteilung der Versichertennummer an Personen, die weder der Beitragspflicht unterstehen noch Leistungen beziehen
31	41	• Bei verlorenem VA • eines unansehnlichen VA
33	43	• bei Vorliegen mehrerer VA mit unterschiedlichen Versichertennummern für die gleiche Person
35	–	• Bei fehlendem VA vor dem ZIK

Ohne IK-Er-Mit IK-Erstel-Grund der Meldung
stellung lung

2. Eröffnung eines IK ohne Erstellung eines VA

2.1 Für den Eintrag rentenbildender Einkommen

- | | | |
|---|----|--|
| – | 61 | Bei Vorlage des VA |
| – | 63 | Ohne Vorlage des VA oder aus technischen Gründen |
| – | 65 | Aufgrund des Auftrages für den Abschluss und die Übermittlung des IK <ul style="list-style-type: none"> – Beim ZIK für die mitbeteiligte AK – Beim Splitting-Auftrag für die Eröffnung eines IK für den Ehepartner |

2.2 Für den Eintrag nicht mehr rentenbildender Einkommen

- | | | |
|---|----|---|
| – | 67 | Für Personen im Rentenalter (inkl. Jahre des Vorbezugs) |
|---|----|---|

3. Zusammenruf der IK (ZIK)*

- | | | |
|----|----|--|
| 71 | 81 | Bei AHV-Renten <ul style="list-style-type: none"> – für Versicherte im Rentenalter – für verstorbene Versicherte |
| 75 | 85 | Bei IV-Renten für noch nicht im Rentenalter stehende Versicherte |
| 79 | – | Bei Rückvergütung oder Überweisung der Beiträge |

* Werden Leistungen noch nach altem Recht festgesetzt, so bleiben für den ZIK die bisherigen im Anhang 4 unter Ziffer 1 erwähnten MRZ-Schlüsselzahlen weiterhin gültig.

Ohne IK-Erstellung	Mit IK-Erstellung	Grund der Meldung
--------------------	-------------------	-------------------

4. Übrige Meldungen

92	–	Zusammenruf von IK-Auszügen (für Rentenvorausberechnungen)
93	–	Zusammenruf von IK-Kopien (ohne Angabe der Arbeitgeber)
94	–	Zusammenruf von IK-Kopien für die Meldung von schweizerischen Beitragszeiten im Rahmen der Abkommen (Verwendung nur durch SAK)
95	–	Splitting-Auftrag
96	–	Rückgängigmachung des Splitting-Auftrags
97	–	Zusammenruf von IK-Auszügen zuhanden der Versicherten
98	–	Zusammenruf von IK-Auszügen (mit Angabe der Arbeitgeber)
99	–	Rückgängigmachung des ZIK

Anhang 2: Schlüsselzahlen der Staaten

- | | | |
|---|---|------------------------|
| 1. Alphabetisches Staaten-
verzeichnis | } | s. Dokument 318.106.11 |
| 2. Numerisches Staaten-ver-
zeichnis | | |

Anhang 3: Für Korrekturintragungen auf den IK in den Jahren 1969–1975 verwendete Schlüsselzahlen

In den Jahren 1969–1975 wurde für die Korrektur von IK-Eintragungen der Schlüsselzahl für die Beitragsart (Rz 2314) eine einstellige Schlüsselzahl vorangestellt, welche die Art der Korrektur wie folgt kennzeichnete:

- Minuskorrekturen, die sich ausschliesslich auf das Einkommen beziehen = 1
- Pluskorrekturen, die sich ausschliesslich auf die Beitragsdauer beziehen = 2
- Minuskorrekturen, die sich ausschliesslich auf die Beitragsdauer beziehen = 3
- Minuskorrekturen, die sich sowohl auf das Einkommen als auch auf die Beitragsdauer beziehen = 5
- Pluskorrekturen des Einkommens mit gleichzeitiger Minuskorrektur der Beitragsdauer = 6
- Minuskorrekturen des Einkommens mit gleichzeitiger Pluskorrektur der Beitragsdauer = 7
- Stornierung einer widersprüchlichen Eintragung, wenn = 9
 - die verwendete Schlüsselzahl für die Beitragsart und allenfalls die Korrektur eine Plus-Eintragung des Einkommens anzeigt, indessen das Einkommen als Minusbetrag eingetragen wurde;
 - die verwendete Schlüsselzahl für die Beitragsart und die Korrektur eine Minuskorrektur des Einkommens anzeigt, jedoch das Einkommen als Plusbetrag eingetragen wurde.

Anhang 4: Früher verwendete MZR-Schlüsselzahlen

1. In den Jahren 1972–1996 verwendete MZR-Schlüsselzahlen für den Zusammenruf der IK (ZIK)

Ohne IK-Erstellung Mit IK-Erstellung

73	83	Bei AHV-Renten für noch nicht im Rentenalter stehende Versicherte
77	–	Bei IV-Renten für den nachträglich verstorbenen Ehemann
91	–	Für die geschiedene oder unverheiratete Mutter zur Festsetzung von Waisen- oder Kinderrenten

2. In den Jahren 1972–1987 verwendete besondere MZR-Schlüsselzahlen bei automatisierter IK-Führung durch einzelne Arbeitgeber

2.1 Erstellung eines VA mit gleichzeitiger Eröffnung eines IK

- 22 Bei Beginn der Beitragspflicht
- 26 Bei Änderung und Berichtigung der Personalien von Beitragspflichtigen
- 42 Bei verlorenem VA
- 44 Bei Vorlage von
 - VA mit vollständig ausgenützten Feldern
 - unansehnlichen VA
 - mehreren VA für die gleiche Person
 - VA mit nicht elfstelliger Versichertennummer

2.2 Eröffnung eines IK ohne Erstellung eines VA

62 Bei Vorlage des VA

64 Ohne Vorlage des VA

66 Aufgrund des Auftrages für den Abschluss und die Übermittlung des IK

2.3 ZIK für noch nicht 62jährige Frauen und noch nicht 65jährige Männer, mit gleichzeitiger Wiedereröffnung eines IK

84 Bei Alters- und Hinterlassenenrenten

86 Bei Invalidenrenten

3. In den Jahren 2008 – 2009 verwendete MZR-Schlüsselzahlen im Zusammenhang mit der Einführung der neuen AHV-Nummer

Ohne IK-Er- Mit IK-Erstel-
stellung lung

36	46	Erstmaliger Ausgabe eines (neuen) VA als Ersatz für die graue Karte
	68	Erstmalige IK-Eröffnung unter der neuen Versichertennummer

Anhang 5: Muster des IK-Auszuges bzw. Kontoüberblicks

Die Muster auf den folgenden Seiten sind bezüglich Darstellung und Text sowie Bezeichnung der Einkommensarten auf der rechten Seitenhälfte für alle AK verbindlich. Siehe Rz 2505 ff.

Auszug aus dem individuellen Konto
 Extrait du compte individuel
 Estratto del conto individuale

756.xxxx.xxxx.xx

Ausgleichskasse XY
 Caisse de compensation XY
 Cassa di compensazione XY

Brunner, Anton Hugo

Kassen-Nr. N° caisse N° cassa	12.04.1963	Heimatstaat/Etat d'origine/Stato d'origine: 100					Arbeitgeber oder Einkommensart Employeurs ou genre de revenu Datori di lavoro o genere del reddito
	1 (11 bzw.13 Stellen)	2	3	4	5	6	
XXXXXX XXXXXX	XXXXXXXXXXXX 1111111111 999999xxxxx 88888888888 77777777777 66666666666 Ort, Datum	xx 4 0 0 1 1 1 1 2 3 4 5 7 8 18 9	xx	xx—xx xx—xx	xx xx	—xxxxxxxxx A 0 D	Nicht erwerbstätiger Ehegatte im Ausland Freiwillige Versicherung für Auslandschweizer/innen Betreuungsgutschrift Name und allenfalls Ort des Arbeitgebers Arbeitslosenentschädigung IV-Taggeld EO-Entschädigung Taggeld der Militärversicherung Arbeitnehmer/in ohne beitragspflichtige/n Arbeitgeber/in Selbständigerwerbend Nichterwerbstätig Beitragsmarken Beitragspflichtiges Einkommen im Rentenalter Einkommensteil von früherem Ehegatten Einkommensteil an früheren Ehegatten Selbständigerwerbend in der Landwirtschaft

1 Abrechnungs-num-
mer
Numéro d'affilié
Numero di affiliato

3 Bruchteil der Betreuungsgutschrift
Part aux bonifications d'assistance
Parte degli accrediti d'assistenza

5 Beitragsjahr
Année de cotisation
Anno di contribuzione

Beachten Sie die Rückseite oder das beigelegte Merkblatt (Zutreffender Text eindrucken)
 Voir au verso ou le memento annexé (Imprimer le texte qui convient)
 Vedasi il retro o il promemoria allegato (Stampare il testo che conviene)

2 Einkommenscode
Code revenu
Codice reddito

4 Beitragsmonate (Beginn/Ende)
Mois de cotisation (début/fin)
Mesi di contribuzione (inizio/fine)

6 Einkommen
Revenu
Reddito

Auszug aus dem individuellen Konto
Extrait du compte individuel
Estratto del conto individuale

756.xxxx.xxxx.xx

Ausgleichskasse XY
Caisse de compensation XY
Cassa di compensazione XY

Brunner, Anton Hugo

Kassen-Nr. N° caisse N° cassa	12.04.1963	Heimatstaat/Etat d'origine/Stato d'origine: 100					Arbeitgeber oder Einkommensart Employeurs ou genre de revenu Datori di lavoro o genere del reddito
	1 (11 resp. 13 Pos.)	2	3	4	5	6	
XXXXXX XXXXXX	XXXXXXXXXXXX 1111111111 999999xxxxx 88888888888 77777777777 66666666666 Lieu, Date	XX 4 0 0 1 1 1 1 2 3 4 5 7 8 18 9	XX	XX—XX XX—XX	XX XX	—XXXXXXXXX A 0 D	Conjoint non actif à l'étranger Assurance facultative des Suisses à l'étranger Bonification pour tâches d'assistance Nom et, cas échéant, lieu de l'employeur Indemnité de chômage Indemnité journalière AI Allocation pour perte de gain Indemnité journalière de l'Assurance militaire Salarié/e dont l'employeur n'est pas soumis à cotisations Personne de condition indépendante Personne sans activité lucrative Timbres-cotisations Revenu soumis à cotisations de personnes retraitées Part de revenu provenant du conjoint Part de revenu destinée au conjoint Personne de condition indépendante dans l'agriculture

1 Abrechnungs-num-
mer
Numéro d'affilié
Numero di affiliato

3 Bruchteil der Betreuungsgutschrift
Part aux bonifications d'assistance
Parte degli accrediti d'assistenza

5 Beitragsjahr
Année de cotisation
Anno di contribuzione

Beachten Sie die Rückseite oder das beigelegte Merkblatt (Zutreffender Text eindrucken)
Voir au verso ou le mémento annexé (Imprimer le texte qui convient)
Vedasi il retro o il promemoria allegato (Stampare il testo che conviene)

2 Einkommenscode
Code revenu
Codice reddito

4 Beitragsmonate (Beginn/Ende)
Mois de cotisation (début/fin)
Mesi di contribuzione (inizio/fine)

6 Einkommen
Revenu
Reddito

Auszug aus dem individuellen Konto
 Extrait du compte individuel
 Estratto del conto individuale

756.xxxx.xxxx.xx

Ausgleichskasse XY
 Caisse de compensation XY
 Cassa di compensazione XY

Brunner, Anton Hugo

Kassen-Nr. N° caisse N° cassa	12.04.1963	Heimatstaat/Etat d'origine/Stato d'origine: 100					Arbeitgeber oder Einkommensart Employeurs ou genre de revenu Datori di lavoro o genere del reddito
	1 (11 risp. 13 pos)	2	3	4	5	6	
XXXXXX XXXXXX	XXXXXXXXXXXX 1111111111 999999xxxxx 8888888888 7777777777 6666666666 Luogo Data	xx 4 0 0 1 1 1 1 2 3 4 5 7 8 18 9	xx	xx—xx xx—xx	xx xx	—xxxxxxxx A 0 D	Coniuge all'estero senza attività lucrativa Assicurazione facoltativa per gli Svizzeri dell'estero Accredito per compiti assistenziali Nome ed eventuale luogo del datore di lavoro Indennità di disoccupazione Indennità giornaliera dell'AI Indennità di perdita di guadagno Indennità giornaliera dell'assicurazione militare Salariato/a il cui datore di lavoro non è soggetto a contrib. Attività indipendente Persona senza attività lucrativa Marche assicurative Reddito soggetto a contribuzione di pensionati Parte del reddito proveniente da ex—coniugi Parte del reddito destinata a ex—coniugi Persona indipendente nell'agricoltura

- 1 Abrechnungs-num-mer
Numéro d'affilié
Numero di affiliato
- 2 Einkommenscode
Code revenu
Codice reddito
- 3 Bruchteil der Betreuungsgutschrift
Part aux bonifications d'assistance
Parte degli accrediti d'assistenza
- 4 Beitragsmonate (Beginn/Ende)
Mois de cotisation (début/fin)
Mesi di contribuzione (inizio/fine)

- 5 Beitragsjahr
Année de cotisation
Anno di contribuzione
- 6 Einkommen
Revenu
Reddito

Beachten Sie die Rückseite oder das beigelegte Merkblatt (Zutreffender Text eindrucken)
 Voir au verso ou le mémento annexé (Imprimer le texte qui convient)
 Vedasi il retro o il promemoria allegato (Stampare il testo che conviene)

Anhang 6: Vorgaben für die Erstellung der Versicherungsausweise

1. Textbausteine für den VA und das Trägerblatt

1.1 Text für allgemeinen Versicherungsausweis AHV/IV

Deutsch	Français	Italiano
<i>Guten Tag Herr Muster (frei)</i> Wir freuen uns, Ihnen den aktuellen Versicherungsausweis AHV-IV zuzustellen. Sie sind bei der AHV und IV unter der angegebenen Versicherungsnr. angemeldet. Ihr Versicherungsausweis erleichtert Ihnen die Formalitäten im Zusammenhang mit der AHV und der IV: z. B. bei Stellenwechsel, Wechsel in die Selbständigkeit, bei der Anmeldung für die Altersrente oder für Leistungen der IV. Abweichungen von den bisherigen Namensschreibweisen können auftreten, weil die AHV/IV neu die offiziellen Daten des jeweils massgebenden Zivilstands- resp. Ausländerregisters und in Ausnahmefällen die Informationen eines gültigen Identitätsnachweises verwendet. Bei Unstimmigkeiten oder Ausweisverlust wenden Sie sich bitte umgehend an uns. Wenn Sie Fragen zu Ihrer Alters- oder Invalidenversicherung haben, geben wir Ihnen gerne Auskunft. <i>Wir grüssen Sie freundlich (frei)</i>	<i>Madame, Monsieur (au choix)</i> Vous trouverez ci-joint votre certificat d'assurance AVS/AI. C'est sous le numéro d'assuré susmentionné que vous êtes enregistré-e (au choix) à l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité. Votre certificat facilitera vos démarches administratives avec l'AVS ou l'AI en cas de changement d'activité ou lors d'une demande de prestations, par exemple. Comme l'AVS/AI utilise désormais les données officielles telles qu'elles figurent dans l'état civil ou le registre des étrangers ou, exceptionnellement, tire ces informations d'une pièce d'identité valable, il se peut que l'orthographe du nom diffère par rapport à celle figurant sur le certificat précédent. Nous vous remercions de nous signaler sans délai toutes erreurs ou la perte éventuelle de ce document. En restant à votre disposition pour tout renseignement complémentaire, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, (au choix) nos salutations distinguées	<i>Egregio signor ..., Gentile signora ...,</i> in allegato trova il nuovo certificato di assicurazione AVS/AI. Lei è ora iscritto/a nel registro degli assicurati dell'AVS/AI sotto questo numero d'assicurato. Il certificato di assicurazione le faciliterà le pratiche relative all'AVS e all'AI, ad esempio in caso di cambiamento d'impiego, di avvio di un'attività lucrativa indipendente o di richiesta di una rendita di vecchiaia o di prestazioni AI. Poiché l'AVS/AI utilizza ora i dati ufficiali contenuti nel relativo registro di stato civile o degli stranieri e in casi eccezionali le informazioni fornite da un documento d'identità valido, non si possono escludere differenze rispetto alla grafia dei nomi usata finora. È invitato ad annunciare immediatamente ogni errore o lo smarrimento del certificato. Siamo volentieri a disposizione per ulteriori informazioni concernenti la sua assicurazione per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità, e le inviamo cordiali saluti.

1.2 Text für Versicherungsausweis AHV/IV bei MZR 15 oder 25

Deutsch	Français	Italiano
<i>Guten Tag Herr Muster (frei)</i> Wir freuen uns, Ihnen den aktuellen Versicherungsausweis AHV-IV zuzustellen. Sie sind bei der AHV und IV unter der angegebenen Versicherungsnummer angemeldet. Sie erhalten diesen Ausweis, weil Ihre Personalien geändert oder berichtigt wurden. Ihr Versicherungsausweis erleichtert Ihnen die Formalitäten im Zusammenhang mit der AHV und der IV: z. B. bei Stellenwechsel, Wechsel in die Selbständigkeit, bei der Anmeldung für die Altersrente oder für Leistungen der IV. Abweichungen von den bisherigen Namensschreibweisen können auftreten, weil die AHV/IV neu die offiziellen Daten des jeweils massgebenden Zivilstands- resp. Ausländerregisters und in Ausnahmefällen die Informationen eines gültigen Identitätsnachweises verwendet. Bei Unstimmigkeiten oder Ausweisverlust wenden Sie sich bitte umgehend an uns. Wenn Sie Fragen zu Ihrer Alters- oder Invalidenversicherung haben, geben wir Ihnen gerne Auskunft. <i>Wir grüssen Sie freundlich (frei)</i>	<i>Madame, Monsieur, (au choix)</i> Vous trouverez ci-joint votre nouveau certificat d'assurance AVS/AI qui annule et remplace le précédent. Ce nouveau certificat est établi parce que vos données personnelles ont changé ou ont été corrigées. Votre certificat facilitera vos démarches administratives avec l'AVS ou l'AI en cas de changement d'activité ou lors d'une demande de prestations, par exemple. Comme l'AVS/AI utilise désormais les données officielles telles qu'elles figurent dans l'état civil ou le registre des étrangers ou, exceptionnellement, tire ces informations d'une pièce d'identité valable, il se peut que l'orthographe du nom diffère par rapport à celle figurant sur le certificat précédent. Nous vous remercions de nous signaler sans délai toutes erreurs ou la perte éventuelle de ce document. En restant à votre disposition pour tout renseignement complémentaire, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, (au choix) nos salutations distinguées.	<i>Egregio signor ..., Gentile signora ...,</i> in allegato trova il nuovo certificato di assicurazione AVS/AI. Lei è ora iscritto/a nel registro degli assicurati dell'AVS/AI sotto questo numero d'assicurato. Le inviamo questo certificato perché i suoi dati personali sono stati modificati o corretti. Il certificato di assicurazione le faciliterà le pratiche relative all'AVS e all'AI, ad esempio in caso di cambiamento d'impiego, di avvio di un'attività lucrativa indipendente o di richiesta di una rendita di vecchiaia o di prestazioni AI. Poiché l'AVS/AI utilizza ora i dati ufficiali contenuti nel relativo registro di stato civile o degli stranieri e in casi eccezionali le informazioni fornite da un documento d'identità valido, non si possono escludere differenze rispetto alla grafia dei nomi usata finora. È invitato ad annunciare immediatamente ogni errore o lo smarrimento del certificato. Siamo volentieri a disposizione per ulteriori informazioni concernenti la sua assicurazione per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità e le inviamo cordiali saluti.

1.3 Text für Versicherungsausweis AHV/IV bei MZR 31 oder 41

Deutsch	Français	Italiano
<i>Guten Tag Herr Muster (frei)</i> Wir freuen uns, Ihnen den aktuellen Versicherungsausweis AHV-IV zuzustellen. Sie sind bei der AHV und IV unter der angegebenen Versicherungsnummer angemeldet. Dieser Ausweis ersetzt Ihren bisherigen. Ihr Versicherungsausweis erleichtert Ihnen die Formalitäten im Zusammenhang mit der AHV und der IV: z. B. bei Stellenwechsel, Wechsel in die Selbständigkeit, bei der Anmeldung für die Altersrente oder für Leistungen der IV. Abweichungen von den bisherigen Namensschreibweisen können auftreten, weil die AHV/IV neu die offiziellen Daten des jeweils massgebenden Zivilstands- resp. Ausländerregisters und in Ausnahmefällen die Informationen eines gültigen Identitätsnachweises verwendet. Bei Unstimmigkeiten oder Ausweisverlust wenden Sie sich bitte umgehend an uns. Wenn Sie Fragen zu Ihrer Alters- oder Invalidenversicherung haben, geben wir Ihnen gerne Auskunft. <i>Wir grüssen Sie freundlich (frei)</i>	<i>Madame, Monsieur, (au choix)</i> Vous trouverez ci-joint votre nouveau certificat d'assurance AVS/AI qui annule et remplace le précédent. Votre certificat facilitera vos démarches administratives avec l'AVS ou l'AI en cas de changement d'activité ou lors d'une demande de prestations, par exemple. Comme l'AVS/AI utilise désormais les données officielles telles qu'elles figurent dans l'état civil ou le registre des étrangers ou, exceptionnellement, tire ces informations d'une pièce d'identité valable, il se peut que l'orthographe du nom diffère par rapport à celle figurant sur le certificat précédent. Nous vous remercions de nous signaler sans délai toutes erreurs ou la perte éventuelle de ce document. En restant à votre disposition pour tout renseignement complémentaire, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, (au choix) nos salutations distinguées.	<i>Egregio signor ..., Gentile signora ...</i> in allegato trova il nuovo certificato di assicurazione AVS/AI. Lei è ora iscritto/a nel registro degli assicurati dell'AVS/AI sotto questo numero d'assicurato. Questo certificato sostituisce quello precedente. Il certificato di assicurazione le faciliterà le pratiche relative all'AVS e all'AI, ad esempio in caso di cambiamento d'impiego, di avvio di un'attività lucrativa indipendente o di richiesta di una rendita di vecchiaia o di prestazioni AI. Poiché l'AVS/AI utilizza ora i dati ufficiali contenuti nel relativo registro di stato civile o degli stranieri e in casi eccezionali le informazioni fornite da un documento d'identità valido, non si possono escludere differenze rispetto alla grafia dei nomi usata finora. È invitato ad annunciare immediatamente ogni errore o lo smarrimento del certificato. Siamo volentieri a disposizione per ulteriori informazioni concernenti la sua assicurazione per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità, e le inviamo cordiali saluti.

1.4 Text für Versicherungsausweis AHV/IV bei MZR 33 oder 43

Deutsch	Français	Italiano
<i>Guten Tag Herr Muster (frei)</i> Wir freuen uns, Ihnen den aktuellen Versicherungsausweis AHV-IV zuzustellen. Sie sind bei der AHV und IV unter der angegebenen Versicherungsnummer angemeldet. Dieser Ausweis ersetzt Ihre bisherigen Ausweise. Ihr Versicherungsausweis erleichtert Ihnen die Formalitäten im Zusammenhang mit der AHV und der IV: z. B. bei Stellenwechsel, Wechsel in die Selbständigkeit, bei der Anmeldung für die Altersrente oder für Leistungen der IV. Abweichungen von den bisherigen Namensschreibweisen können auftreten, weil die AHV/IV neu die offiziellen Daten des jeweils massgebenden Zivilstands- resp. Ausländerregisters und in Ausnahmefällen die Informationen eines gültigen Identitätsnachweises verwendet. Bei Unstimmigkeiten oder Ausweisverlust wenden Sie sich bitte umgehend an uns. Wenn Sie Fragen zu Ihrer Alters- oder Invalidenversicherung haben, geben wir Ihnen gerne Auskunft. <i>Wir grüssen Sie freundlich (frei)</i>	<i>Madame, Monsieur, (au choix)</i> Vous trouverez ci-joint votre nouveau certificat d'assurance AVS/AI qui annule et remplace les précédents. Votre certificat facilitera vos démarches administratives avec l'AVS ou l'AI en cas de changement d'activité ou lors d'une demande de prestations, par exemple. Comme l'AVS/AI utilise désormais les données officielles telles qu'elles figurent dans l'état civil ou le registre des étrangers ou, exceptionnellement, tire ces informations d'une pièce d'identité valable, il se peut que l'orthographe du nom diffère par rapport à celle figurant sur le certificat précédent. Nous vous remercions de nous signaler sans délai toutes erreurs ou la perte éventuelle de ce document. En restant à votre disposition pour tout renseignement complémentaire, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, (au choix) nos salutations distinguées.	<i>Egregio signor ..., Gentile signora ...,</i> in allegato trova il nuovo certificato di assicurazione AVS/AI. Lei è ora iscritto/a nel registro degli assicurati dell'AVS/AI sotto questo numero d'assicurato. Questo certificato sostituisce quelli precedenti. Il certificato di assicurazione le faciliterà le pratiche relative all'AVS e all'AI, ad esempio in caso di cambiamento d'impiego, di avvio di un'attività lucrativa indipendente o di richiesta di una rendita di vecchiaia o di prestazioni AI. Poiché l'AVS/AI utilizza ora i dati ufficiali contenuti nel relativo registro di stato civile o degli stranieri e in casi eccezionali le informazioni fornite da un documento d'identità valido, non si possono escludere differenze rispetto alla grafia dei nomi usata finora. È invitato ad annunciare immediatamente ogni errore o lo smarrimento del certificato. Siamo volentieri a disposizione per ulteriori informazioni concernenti la sua assicurazione per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità, e le inviamo cordiali saluti.

1.5 Richtlinien zum Eindrucken des Versicherungsausweises



Schrift gross: Arial 10 Punkt, normal, Grossbuchstaben

Schrift klein: Arial 5 Punkt, normal

Rand links: 5 mm (bündig mit linkem Rand des Logos)

Rand oben: 3 mm Abstand von unterem Rand der Graufäche

Rand unten: 3 mm

Zu beachten: Die Jahreszahl muss immer 4-stellig sein.

Anhang 7: aufgehoben

Anhang 8: Kontrollzifferprüfung

A. Aufbau der Versichertennummer

xn-	xn-	xn-	.	xn-	xn-	xn-	xn-	.	xn-	xn-	xn-	xn-	.	xn-	xn
12	11	10	.	9	8	7	6	.	5	4	3	2	.	1	
Ländercode			9-stellige Nummerierung												
7	5	6		1	2	3	4		5	6	7	8		9	7

B. Beschreibung der Kontrollzifferlogik

Die Kontrollziffer ist die letzte Ziffer (xn). Sie wird wie folgt errechnet:

- In einem ersten Schritt werden die Ziffern von rechts nach links, beginnend mit der vorletzten (xn-1), abwechselnd mit 3 und 1 multipliziert. Anschliessend werden diese Produkte addiert:
Zwischensumme = $(3x_{n-1}) + (1x_{n-2}) + (3x_{n-3}) \dots$
- in einem zweiten Schritt wird die Zwischensumme so ergänzt, dass die Gesamtsumme dem nächsthöheren Vielfachen der Zahl 10 entspricht: Die ergänzende Zahl ist die Kontrollziffer xn.

Hinweis:

Ist die Zwischensumme bereits ein Vielfaches von 10, so ist die Kontrollziffer 0.

C. Illustration des Prinzips

Versichertennummer	7	5	6	1	2	3	4	5	6	7	8	9	→ ? ←
Multiplikator	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	
Ergebnis	7	15	6	3	2	9	4	15	6	21	8	27	← Zwischensumme: 123
Ergänzung zum nächsthöheren Vielfachen von 10	130 ist die Zahl, welche – ausgehend von der Zwischensumme 123 – dem nächsthöheren Vielfachen von 10 entspricht. Die Zwischensumme muss also mit der Zahl 7 ergänzt werden →												? = 7

Anhang 9: Tabelle der an die ZAS zu meldenden Angaben

Die Tabelle bezieht sich auf die Datenmeldung mit fixer Recordlänge gemäss Ziffer 1.221 der Technischen Weisungen (TW). Die Angaben entsprechen dem Stand vor Einführung des Datenaustausches mittels XML und werden nicht mehr nachgeführt – insbesondere wurden die Angaben nicht an die 13stellige Versichertennummer angepasst

Legende der in den Kolonnen verwendeten Kennzeichen:

A = Angaben gemäss Anmeldung (Rz 1305–1307)

VA = Angaben gemäss Versicherungsausweis

X = Der Ausgleichskasse bekannte Angaben

Grund der Meldung	Auszufüllende Felder im Datenrecord							
	Folgerecord: 01					02		
	7	8 10 11	9	12 ohne IKmit IK		13	3 5 6	4
1. Erstellung eines VA (mit oder ohne Erstellung eines IK)								
1.1 Bei Beginn der Beitragspflicht oder bei der erstmaligen Anmeldung für eine Betreuungsgutschrift und für die Vornahme des Splittings im Scheidungsfall (sofern die versicherte Person noch keinen VA besitzt)		A	A	11	21			
1.2 Bei der Abgabe eines Markenheftes (sofern die versicherte Person noch keinen VA besitzt)		A	A	11	–			
1.3 Bei der Anmeldung für eine Leistung als Nichtbeitragspflichtige/r (sofern die versicherte Person noch keinen VA besitzt)		A	A	13	–			
1.4 Bei Zuteilung der Versichertennummer an Personen, die weder der Beitragspflicht unterstehen noch Leistungen beziehen		A	A	19	–			
1.5 Bei Änderung und Berichtigung der Personalien								
– VA liegt vor								
– mit Versichertennummer		A	A	15	25	VA		
– ohne Versichertennummer		A	A	15	25	VA	VA	
– VA liegt nicht vor								
– Versichertennummer bekannt		A	A	15	25	X	X	
– Versichertennummer nicht bekannt		A	A	15	25		X	X
– liegen mehrere VA vor, sind diese vorerst gemäss Ziffer 1.9 miteinander zu verketten								
1.6 Als Ersatz für einen verlorenen VA		A	A	31	41			

Grund der Meldung		Auszufüllende Felder im Datenrecord							
		Folgerecord: 01					02		
		7	8	9	12		13	3	4
10 11	ohne IK		mit IK		5 6				
1.7	Bei Vorlage eines VA mit vollständig ausgenützten Feldern mit Versichertennummer	VA			33	43			
1.8	Bei Vorlage eines unansehnlichen VA mit Versichertennummer	VA			33	43			
1.9	Bei Vorlage mehrerer VA für die gleiche Person (Rz 1312, 3107, 3118) mit Versichertennummer	VA			33	43	VA		
1.10	(entfällt)								
1.11	Bei einer IK-Eröffnung, wenn die AK den bisherigen VA gegen einen neuen VA umtauschen möchte	VA				43			
1.12	Nach Abschluss eines Splitting-Auftrags	VA			33	–			
1.13	Bei fehlendem VA vor dem ZIK Zusätzliche Angaben im Falle von Rz 1503: – Versichertennummer bekannt – Versichertennummer nicht bekannt		A	A	35	–	X X	X X	 X
1.14	Bei fehlender Versichertennummer für die Meldung an das zentrale Rentenregister (Rz 1507)		X	X	35	–			

Grund der Meldung	Auszufüllende Felder im Datenrecord							
	Folgerecord: 01					02		
	7	8 10 11	9	12	13	3 5 6		
2. Eröffnung eines IK (ohne Erstellung eines VA)								
2.1 Für den Eintrag rentenbildender Einkommen								
– Bei Vorlage des VA	VA			61				
– Ohne Vorlage des VA oder aus technischen Gründen – Versichertennummer bekannt	X			63				
– Aufgrund des Auftrages für den Abschluss und die Übermittlung des IK (mit Versichertennummer)	X			65				
2.2 Für Personen im Rentenalter mit Versichertennummer	X			67				
3. Zusammenruf der IK (ZIK) (mit gleichzeitiger Erstellung eines neuen VA)								
3.1 Allgemeine Angaben								
– aufgrund eines VA mit Versichertennummer	VA							
– Liegt kein VA vor, ist Ziffer 1.13 massgebend								
3.2 MZR-Schlüsselzahl gemäss Anhang 1				X				
3.3 Besondere Angaben	Auszufüllende Felder im Datenrecord							
	Folgerecord: 04							
	3	4 5	6	8		10– 18		
– Wenn die leistungsberechtigte Person identisch ist mit der Person gemäss Feld 7, Folge-record 01	1		X	X		X		
– Wenn eine andere Person leistungsberechtigt ist	0	X	X	X		X		

Grund der Meldung	Auszufüllende Felder im Datenrecord							
	Folgerecord: 01				04		05	
	7	8 10 11	12		6	10– 18	3	4– 36
4. Rückgängigmachung des ZIK mit Versichertennummer	X		99		X			
5. Zusammenruf von IK-Kopien aufgrund einer Versichertennummer	VA		93					
6. Zusammenruf von IK-Kopien für die Meldung von schweiz. Beitragszeiten aufgrund einer Versichertennummer	VA		94			X		
7a. Zusammenruf von IK-Auszügen zuhanden der Versicherten aufgrund einer Versichertennummer	VA		97					
7b. Zusammenruf von IK-Auszügen aufgrund einer Versichertennummer	VA		98					
7c. Zusammenruf von IK-Auszügen (Rentenvorausberechnung) aufgrund einer Versichertennummer	VA		92					
8. Splitting-Auftrag mit Versichertennummer	X		95				X	X
9. Rückgängigmachung des Splitting-Auftrags mit Versichertennummer	X		96				X	